

Zulage gewähren, sollen zur Verbesserung des Auskommens der Lehrern, die schatzfreien Einwohner, für jedes zur Schule gehende Kind, *) jährlich $\frac{1}{6}$ Rthlr. mehr als das gewöhnliche Schulgeld an den Schulmeister entrichten; jedoch brauchen diejenigen Befreiten, welche sich besonderer von der Schul-Commission geprüfter Hauslehrer bedienen, dieses erhöhte Schulgeld nicht zu zahlen.

541. Münster den 2. Juli 1789. (A. 9. b. Eigenthums-Ordnung.)

Landes-Regierung.

In Gemäßheit landesherrlicher Erläuterung des §. 4. des 3ten Theils 7ten Titels der Eigenthums-Ordnung (Nr. 476. d. S.) wird bestimmt:

„daß in den in bemeldtem §. angeführten Fällen das „also ohne gutsherrliche Bewilligung Bezahle von den „Gutsherrn conditione indebiti, so wie in dem §. 2. „gnädigst verordnet ist, zurückgefordert werden könne.“

542. Münster den 2. März 1790. (E. 5. b. Landestraver.)

Hochstiftisches General-Bikariat. (Unter landesh. Titulatur.)

Anordnung einer allgemeinen Landestraver wegen des am 20. v. M. erfolgten Todes Kaiser Joseph II., welche in allen Kirchen des hochstift-münsterschen Gebietes, durch sechswöchentliches tägliches Trauergeläute in bezeichneten Stunden, sodann auch durch ein feierliches Leichenbegängniß, nach ausführlicher Anweisung, bewerkstelligt werden soll.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat wegen stattgefunderer Erwählung und Krönung Kaiser Leopold II., am 26. November ej. a. (B. 7. b.) ein in allen Landeskirchen zu feierndes Dankfest, dann wegen dessen Tod am 12. Mai 1792 wieder die oben bezeichneten Trauerfeierlich-

*) Obgleich es nicht ausgedrückt ist, sind darunter wohl nur die eigenen Kinder der Schatzfreien verstanden.

keiten und endlich am 13. August ej. a. (B. 7. b.) wieder ein Dankfest nach stattgefunderer Erwählung Kaiser Franz II. angeordnet.

543. Münster den 19. April 1790. (A. 11. b. Reichs-Bikariat.)

Landes-Regierung. (Unter landesh. Titulatur.)

Publikation des von dem Churfürsten Carl Theodor, Pfalzgraf bei Rhein, zu München am 1. v. M. erlassenen Patentes über den Antritt des, durch den Tod Kaiser Joseph II. und nach Vorschrift der goldenen Bulle u. a. Reichsstatuten, auf ihn übergegangenen Reichs-Bikariats-Amtes in den Ländern des Rheines, Schwaben und fränkischen Rechtes.

Bemerk. Gleichmäßige Publikation hat am 16. April 1792 (A. 11. b.) nach eingetretenem Tode Kaiser Leopold II. stattgefunden.

544. Bonn den 19. August 1791. (A. 11. b. Allgemeine Feuer-Ordnung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u., Bischof zu Münster ic.

Nebst Genehmigung des am 27. December 1770 vom münsterschen Geheimenrath bereits erlassenen Anwendungsbefehles der Feuer- und Brand-Ordnung für die Stadt Münster (Nr. 478. d. S.) in den übrigen stiftischen Städten und Wigbolden, wird für diese, der Ersteren erster Theil in einem beigefügten Wiederabdruck publizirt und — mit der Einschränkung, für verbindlich erklärt: daß in den Landstädten und Wigbolden die vorgeschriebenen Bistationen u. a. Maßnahmen, nach örtlicher Verfassung überall bewirkt werden müssen; und daß das Fruchtbrechen bei Licht, jedoch nur in wohlverschlossenen Laternen (Th. I. S. 21.), sodann auch die Anwendung von Strohdocken (Th. I. S. 22.) bis auf fernere Bestimmung statthaft sein soll.

Außerdem wird, nach Analogie des §. 11. Th. II. und des §. 8. Th. III. der gedachten Feuer- und Brand-Ordnung, landesherrlich festgesetzt:

a) „daß nicht allein in der Stadt Münster, sondern überhaupt jeder Eigenthümer eines (auf Gutfinden derjenigen, welchen die Direktion bei der Löschung der Feuerbrunst zustehet) zur Hemmung des Feuers entwe-der ganz oder zum Theil niedergerissenen Hauses, eine proportionirte Entschädigung aus den Beitragsgeldern der Brandversicherungs-Gesellschaft erhalten, und dieses auch in dem Falle, wenn jenes Haus dieser Gesellschaft nicht einverleibet gewesen, stattfinden solle; und daß aus der letztern Kasse:

b) „auf den Fall, wenn sonst irgendwo im Lande Feuer ausbricht, jenen, die sich zur Löschung desselben, es seye durch geschwinde Zuführung der Spritzen, oder durch sonstige Arbeit besonders auszeichnen, desfalls eine Belohnung gegeben werden solle, die desfallige Bestimmung aber von der Brandversicherungs-Gesellschafts-Commission jedesmal zu ertheilen sey.“

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt des vorangezeigten Ediktes in C. N. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 419.

Durch ein gleichzeitiges zu Bonn erlassenes Edikt (A. 11. b.) ist den örtlichen Gerichts-Behörden die Verwirklichung der Numerirung aller in die Brandassuranz-Kataster bereits eingetragenen und ferner (in Supplement-Katastern) noch nachzutragenden Gebäude befohlen und zugleich bestimmt worden:

a) daß die Hauptgebäude Nummern, die Nebengebäude aber Buchstaben äußerlich angemalt erhalten sollen;

b) daß die desfalligen Gerichtsgebühren, für einen Schulzenhof mit Nebengebäuden 3 1/2 fl., für eines Zellen oder Pferdestötern Haus nebst Nebengebäuden, oder wenn ein einzelnes Haus über 500 Rthlr. taxirt ist, 2 1/2 fl., und für ein Rötter- oder sonst in Städten oder auf dem Lande vorhandenes, einzelnes und nur bis zu 500 Rthlr. Werth geschätztes Haus 1 fl. betragen sollen;

c) daß das Doppelte dieser Gebühren, bei neuen Einschreibungen oder Versicherungswert-Erhöhungen einschüßern gefordert werden möge und

d) daß die amtlich zu affordirenden Kosten des Anmalens der Gebäude-Nummern und Buchstaben von den Hauseigenthümern gezahlt werden müssen.

545. Bonn den 10. Februar 1792. (A. 11. b. Jagd-Ordnung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Thun kund und zu wissen: Bey Veranlassung, da Unsere treu gehorsamste Landstände zur Schonung des Wildes eine Verordnung wegen früherer Schließung der Jagdzeit unterthänigst bathen, fanden Wir zugleich für gut, die verschiedenen wegen der Jagd, theils von weiland Unserm Herrn Vorfahren, theils von Uns erlassene Verordnungen, in so weit selbe künftig zur Richtschnur dienen sollen, zur geschwindern Uebersicht zusammen zu fassen. Wir heben demnach sämtliche vorgemeldete Verordnungen hiedurch auf; befehlen, und verordnen aber, wie folget.

§. 1. In Unserm Hochstifte Münster soll niemand, welcher zum Jagen nicht berechtigt ist, die Jagd, auf welche Art es immer geschehen möge, ausüben.

§. 2. Sollte gleichwohl ein zum Jagen nicht berechtigter dieser Verordnung zuwider sich künftig unterstehen, dem Wilde mit Hezen, Stricken, Schiessen, oder auf sonstige Art nachzustellen; so soll wider solchen nicht allein mit Abnehmung der Finte und Todtschießung der Hunde, nach Jägerrecht verfahren werden; sondern derselbe auch, nebst der rechtlichen Ersetzung des erweislich zugefügten Schadens, in eine Strafe von 50 Rthlr. verfallen seyn, und dem Denuntianten, er sey wer er wolle, die Halbscheid dieser Strafgebühren, mit Verschweigung seines Namens, ausgezahlt werden.

Wenn aber der Excedent diese Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande ist; so soll derselbe, von Unserm Hofrath oder des Excedenten sonstiger Criminal-Gerichtbarkeit, auf zwey Jahre zum Besserungshause verdammet werden.

Ferner soll derjenige, dessen Hausgefinde oder Kinder sich dieser Uebertretung schuldig gemacht haben, für Geldstrafe und Schadensersatz regressu salvo haften.

§. 3. Damit auch der Jagd durch die auf dem Lande frey herumlaufenden Hunde nicht zu sehr geschadet werde;

so soll kein Bauer, weder auf seinem Hofplätz, noch außer demselben seine Hunde ohne Bengel oder ungelähmt laufen lassen, bey Strafe eines halben Reichsthalers, wovon der Denuntiant die Hälfte haben soll, und mit der Warnung: daß ein Hund, welcher ohne Bengel oder ungelähmt betropfen wird, todt geschossen werden könne. Zugleich soll kein zur Jagd nicht berechtigter Eingessener der Städte, Wiegbolden, und Dörfer, seine Hunde bey gleicher Strafe und Warnung in die Gehege, oder auch auf die an solchen gelegenen Felder, und Wäldungen mit sich nehmen; jedoch mit der Ausnahme, daß die Schäferhunde bey den Heerden gebraucht werden dürfen.

S. 4. Wenn ein Gut, welches mit der Jagdgerechtigkeit versehen ist, unter mehrere vertheilt, oder an verschiedene verkauft wird, so soll die Jagd oder Jagdsgerichtigkeit nicht durch mehrere Jäger, sondern nur durch einen von allen Theilhabern angestellten gemeinschaftlichen Jäger, bey zehn Goldgülden Strafe bezogen werden.

S. 5. Da auch seit einigen Jahren das Wild in Unserem Hochstift besonders abgenommen, und die Erfahrung bestätigt hat, daß solches hauptsächlich daher komme, weil im Monat März den bereits verpaarten Hühnern und tragbaren Hasen zu sehr nachgesetzt, und dieselben besonders von Schild- und Stückschützen geschossen werden; so soll auf unterthänigstes Ansuchen Unserer treu gehorsamsten Landstände fünftig und bis auf weitere Unsere Verordnung die Jagd alljährlich vom 1ten März anfänglich bis den 8ten September einschließlich geschlossen seyn. Jedoch sollen auch binnen dieser Zeit die hohe Jagden, wie auch Schnepfen, Enten und Ruhrhühner-Jagden, und zwar die letztern in Büschen, Haiden und Mooren, anders aber nicht, den dazu Berechtigten mit Hühnerhunden erlaubt bleiben, und den Cavalieren, sowohl als anderen, in ihren Hovesaaten einige Hasen auf dem Blatt zu schießen erlaubt seyn.

S. 6. Würde aber ein Jagdberechtigter außer in den eben erwähnten Fällen sich unterstehen, binnen der geschlossenen Jagdzeit die Jagd auszuüben, oder ausüben zu lassen; derselbe soll ebenfalls in eine Strafe von 50 Rthlr. (wovon dem Denuntianten auch mit Verschweigung seines Namens die Halbscheid zugelegt wird) verfallen, zugleich den dadurch den Kornfrüchten zugesügten Schaden zu ersetzen schuldig seyn. — Auch soll dasjenige, was im 2ten

Absatz dieser Verordnung wegen des Hautgesundes, und Kinder festgesetzt ist, dahin Statt finden.

S. 7. Damit aber in jeder Hinsicht mehr von dem Verbotenen Jagen abgehalten würde; so lassen Wir zugleich geschehen, daß die Eigenthümer der Kornfrüchten, welche bey geschlossener Jagdzeit so unerlaubter Weise verretzen, oder verdorben werden. 1) Zur Beschädigung des Jägers sich der Nothwehr bedienen, und die Thäter so sehen Jagdberechtigte, oder nicht, mit eigener Gewalt, jedoch ohne Schießgewehr abweisen, auch

2) Denjenigen, welcher binnen der geschlossenen Jagdzeit mit einer Flinten, oder Hunden die Kornfrüchte betreten, nur anhalten mögen, um sich allenfalls durch Abnehmung des Huths, obflüchtiger Abwartung oder Beyrührung mehrerer Personen darüber; daß der Excedent also betreten ist, den nähern Beweis zu verschaffen.

Dafern es nun bey Abweisung oder eben erwähneter Anhaltung des Excedenten zu thätlichen Vorfällen kommen möchte; soll in zweifelhaften Fällen die Muthmaßung wider die Uebertreter dieses Verbothes seyn, und selbe dem Befinden nach für alle übeln Folgen angesehen werden.

S. 8. Weil auch die durch gegenwärtige Verordnung mit bezielte Erhaltung des Wildes dadurch befördert wird, daß den dawider Handelnden der Absatz des unerlaubt erlegten Wildes gehindert werde; so wird bey geschlossener Jagdzeit der Ankauf von Hasen, oder Feldhühnern bey 5 Rthlr. Strafe verboten.

S. 9. Wenn nun dieser Unserer Verordnung nicht nachgelebt werden sollte; so sollen

a) wenn der Excedent den Untergerichten aufm Lande unterworfen ist, diese sofort nach rechtlicher Anleitung summarisch die Untersuchung vornehmen, den Uebertreter dem Befinden nach straffällig erklären, und nach Unterschied zum Ersatz des Schadens anhalten;

b) Wenn aber der Excedent den Untergerichten nicht unterworfen ist; sollen die Beschädigte, oder Denuntianten, den Excess sofort Unsern Beamten anzeigen, diese das Factum durch den Orts Richter ungesäumt summarisch untersuchen lassen, und das dieserhalb abgehaltene Protocol an Unsern geheimen Rath einschicken, welcher dann sowohl in Betreff der Schadenserstattung, als auch der Straffälligkeit (wenn nicht allenfalls die Besserungshausstrafe Statt findet) das gemessene zu verordnen hat. Jedoch

bleibt es dem Ober- und Landfiscus bevor, dafern die Sache noch nicht bey dem geheimen Rath eingeführet wäre, wider die Uebertreter fiscaliter zu verfahren.

Endlich

c) wenn solcher Exceß vom Militairstand ist; soll dieser von seiner gehörigen Obrigkeit schärfest bestraft, und dafern solches von dem Regiments-Chef oder Commandanten versäumt würde, das Factum von den Beamten an Unsern geheimen Kriegs Rath zur schärfesten Verordnung einberichtet werden.

Damit aber übrigens der durch einen solchen Exceß Beschädigte desto leichter zum Ersatz des erlittenen Schadens gelangen möge; so soll, um den Uebertreter zum Ersatz des Schadens zu verurtheilen, weiter nichts erforderlich seyn, als

Itens: der Beweis, daß solcher binnen der verschlossenen Jagdzeit mit Jaghunden gejagt, oder mit Hühnerhunden im Korn gesehen worden, und

Itens: die vom Damnicaten zu geschene eidliche Schätzung des von ihm angegebenen Schadens.

§. 10. Da Unsere in den Geheegen und Aemtern angestellte Jäger auf ihren Eid und Pflichten alle dieser Verordnung zuwider kommende Handlungen anzuzeigen schuldig sind; so sollen denenselben, wenn sie einen Exceß Amts halber dem Gerichte anzeigen, weder Gerichts- noch sonstige Rosten zu Last gelegt werden, es sey denn, daß sie erweislich boshafter Weise denunciiret haben. Dabeneben soll diesen Jägern, wenn sie dergleichen Excessen angeben, de viso et reperto referiren, und ihre Angaben nochmalts eidlich erhärten, Glauben beygemessen werden; in so weit es nämlich auf eine Geldstrafe ankommt. Jedoch sollen dieselben in den Fällen, worin nämlich die Exceßanten auf dergleichen eidliche Angabe ohne fernern Beweis verurtheilt werden, als Denuntianten keinen Theil der Brächten zu genießen haben.

§. 11. Dann ist Uns unterthänigst angezeigt: daß Unser würdiges Domkapitel, mit Unserer Münsterischen Ritterschaft im Jahr 1790 übereingekommen sey, um die am 22ten Jänner 1769 in Betreff der Schild- oder Stückschützen in gemeinen Jagden von ihnen getroffene Vereinbarung wieder auf zehn Jahre doch dergestalt auszuzeichnen, daß statt der damals bestimmten Zahl von zweyen, und nach Unterschied von einem Schild- oder

Stückschützen, jeder Domkapitular vier, und jeder Cavalier von einem jeden der zur Jagd berechtigten Güter, zwey Jagdschilder austheilen könne.

Da wir nun die Uns hiebey gehorsamst angebrachte Bitte, um diese Vereinbarung landesherrlich zu bestätigen, gnädigst bewilliget haben; so ertheilen Wir nicht nur der in eben erwähneter Maße abgeänderten Vereinbarung vom 22ten Jänner 1769 (welche mit dieser Unserer gnädigsten Verordnung zu eines jeden Nachricht wieder abgedruckt werden soll) auf zehn Jahre, und zwar vom 1ten Sept. 1790 anfanglich, die gehorsamst nachgesuchte landesherrliche Bestätigung; sondern befehlen auch hieburch, daß alle und jede, die es angeht, sich nach dem Inhalt dieser Vereinbarung gehorsamst fügen, zugleich auch die zum Landtag nicht qualificirten geist- und weltlichen Besitzer deren zur Jagd berechtigten Häuser und Güter ohne Ausnahme, sich der Landesherrlich bestättigten, und kraft dieses auf sie erstreckten Vereinbarung gemäß verhalten, und wenn sie Schild- oder Stückschützen halten wollen, denen zum Landtag gehenden Cavalieren gleich, von jedem Gut nicht mehr als zwey, nach ihrem Belieben, jedoch in nämlicher Form, und Größe, wie im 3ten Absatze der Vereinbarung vermeldet ist, einzurichtende Schilder auszutheilen befugt, ferner auch auf jedes dieser Schilder den Namen des Guts, oder Hauses, wovon es gegeben wird, zu setzen, endlich auch die Geistlichen diese Schilder von des Domkapitels Secretarien, die weltlichen aber von des Ritterschaftlichen Syndicus, um davon ein genaues Verzeichniß oder Protocoll halten zu können, zu nehmen schuldig seyn sollen.

§. 12. Wir befehlen demnach sämtlichen Beamten, Richtern, Ober- und Untervögten hiemit gnädigst, daß dieselben den Inhalt dieser Verordnung bey den etwa vorkommenden Uebertretungen genauest befolgen, solchen wider die Uebertreter stracklichst vollziehen, und nach Unterschied der Fälle hierüber vorschriftmäßig berichten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung desto mehr zu eines jeden Wissenschaft gelange; soll dieselbe zum Druck befördert, dem Intelligenzblatt einverleibet, gehöriger Orten angeschlagen, auf dreyen nacheinander folgenden Sonntagen von der Kanzel verkündigt, ferner den Beamten, den Richtern, den Magistraten in den Städten, und Vorstehern in Wiegbolden, den Pfarrern,

Gerichtschreibern, Rissen, Führern, Wägern, Schulmeistern des Kirchdorfs, und einem Wirthen des Kirchdorfs ein Exemplar mit dem ferneren gnädigsten Auftrage zugestellt werden, daß solches nach der diesershalb annoch zu erlassenden Verordnung zur Sammlung eines zur Bedienung gehörigen, und bey derselben verbleibenden Ebiten-Buchs gelegt werden solle.

Bemerk. Conf. auch E. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 420; sodann auch Nr. 470. d. C.

Die oben S. 11. bezeichnete Vereinbarung zwischen Domkapitel und Ritterschaft ist am 9. September 1800 von diesen auf 6 fernere Jahre erneuert, und unterm 20. November ej. a. (A. 11. b.) landesherrlich genehmigt worden (conf. Schlüter l. c. p. 425); und in dessen Folge sind die von dem domkapitularen Sekreteriate und resp. von dem ritterschaftlichen Syndikate beglaubigten Protokolle vom 26. Juli 1801 und resp. vom 14. October 1801, über die stattgefundene Austheilung der ferner allein gültigen Jagdschilder an namentlich aufgeführte Stückschützen durch die münsterischen Intelligenzblätter (f. deren Beilagen Nr. 70, und Nr. 86—89) bekannt gemacht worden. Aus diesen Protokollen ergibt sich, daß in dem (damaligen) ganzen Umfange des Hochstiftes Münster, von 35 Mitgliedern des Domkapitels für 36 jagdberechtigte Güter jedesmal vier Jagdschilder ertheilt, und daß die Ritterschaft für 276 jagdberechtigte Häuser und Güter, für jedes zwei und auch nur einen Schildschützen angeordnet hatten; und ist ferner anzumerken, daß die Zahl der jagdberechtigten Güter durch diejenigen noch gestellt wird, für welche keine Stückschützen bestellt, resp. keine Jagdschilder ausgegeben worden sind. In dem münsterischen Intelligenz-Blatt vom 7. Februar 1806 ist eine weitere Vereinbarung vom 14. Januar ej. a. publicirt worden, wonach bis zum September 1807 von jedem Domkapitular nur 2 und von jedem jagdberechtigten Gute nur 1 Jagdschild ertheilt werden soll.

546. Bonn den 10. Februar 1792. (A. 11. b. Schenk-hochzeiten.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln ic.,
Bischof zu Münster ic.

In der Absicht: dem Unterthanen angemessene Vergünstigungen, in so fern sie die Grenzen der Ordnung und Sittsamkeit nicht überschreiten, gerne landesherrlich zu gestatten, werden die bisherigen Verbote der Feierung von Hochzeiten überhaupt, und der sogenannten Schenk-hochzeiten ins Besondere aufgehoben; auch die Haltung der Letztern (wobei nämlich die Gäste dem Hochzeitgeber eine Gabe an Geld, Geldeswerth oder Lebensmittel schenken) um so mehr erlaubt, als sie manchem jungen Ehepaar die beschwerliche erste Einrichtung der Haushaltung erleichtern können.

547. Münster den 1. November 1792. (A. 11. b. Französische Emigranten.)

Landes-Regierung.

Rücksichtlich der auf der Flucht begriffenen und das Hochstift berührenden französischen Ausgewanderten wird verordnet, daß den bewaffneten und unbewaffneten französischen Compagnien, Corps oder Gemeinheiten weder Aufenthalt noch Durchzug gestattet, auch den von den französischen Prinzen abgedankten Offizieren und Soldaten der Ein- und Durchgang oder Quartier im Lande nicht gewährt werden darf. Außerdem wird den Unterthanen der Eintritt in französische Emigranten-Corps, jetzt und künftig streng verboten, und sollen die für Letztere bestimmten Remonte- und Artillerie-Werke an den hochstiftlichen Eingangszollstätten zurückgewiesen werden.

Bemerk. Unterm 6. December ej. a. und am 9. Januar 1793 (A. 11. b.) sind die, die Fremden-Polizey betreffenden Bestimmungen des Ebitens vom 20. Jan. 1774 auf die französischen, auch unter dem Schein geflüchteter Lütticher und Brabänder, im Lande sich einfindenden Emigranten für anwendbar erklärt, und deren strenge Handhabung befohlen worden. Am 23. December 1793 hat der hochstiftliche General-Bislar zu Münster, mit Bezugnahme auf ein landesherrliches, die

aus Frankreich vertriebenen und eingewanderten französischen, legitimirten Geistlichen im Hochstift Münster duldendes, Rescript vom 25. März ej. a., sämtlichen Vorstehern geistlicher Corporationen, so wie allen Pfarrern die größte Vorsicht und Wachsamkeit empfohlen, „damit dergleichen Flüchtlinge sich nicht in den Schaafstall des Herrn einschleichen, böse Grundsätze verbreiten, ihre ungütige Gewalt ausüben und die Ruhe der Gewissen dadurch stören“; weshalb keinem dergleichen französischen Geistlichen ohne schriftliche Erlaubniß des General-Bikariates die Vollziehung geistlicher Funktionen gestattet werden darf.

548. Münster den 22. Januar 1793. (A. 11. b. Militair-Werbung.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

Um die zum Reichs-Contingent zu stellende Mannschaft ohne zu große Schwächung des im Hochstift nöthigen Militair-Bestandes zu erlangen, soll die freiwillige Anwerbung von diensttauglichen Individuen auf dreijährige Capitulationszeit, durch auszufsendende Werbe-Commando's versucht werden; und werden zugleich erhöhtes Handgeld und Werbe-Prämien verheißen, auch sämtliche Behörden aufgefordert, den Erfolg dieser bis zum 20. Februar c. a. nur statthaftern Maasnahme bestens zu befördern, „damit es dieserhalb keiner anderweitigen Verfügung oder Lösung bedürfe.“

549. Münster den 6. März 1793. (A. 11. b. Reichs-Krieg.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

Publikation eines Kaiserlichen zu Wien am 19. December v. J. erlassenen Patentes, welches, in Gemäßheit eines den Reichs-Krieg gegen Frankreich festsetzenden Beschlusses der Reichsstände, alle im französischen Civil- und Militair-Dienste befindlichen Reichs-Untertanen abberuft, auch das Beharren in Letztern und den künftigen Eintritt in dieselben, bei Strafe der Reichs-Nacht ic. verbietet.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat, gleichzeitig ein unter demselben Tage erlassenes kaiserliches Verbot aller Zufuhren von Munition, Remontpferden, Lebensmittel, Bekleidungsstoffen und Waffen zur, so wie andre Beförderungen der, reichsfeindlichen französischen Kriegsmacht, bekannt gemacht; sodann auch unterm 27. Juni 1793 (A. 11. b.), ein zu Wien am 12. Mai ej. a. ergangenes kaiserl. Warnungs-Patent promulgirt, wodurch alle Theilnahme an den aufrührerischen Grundsätzen des französischen Volkes und jede Gemeinschaft und Verbindung mit demselben, auf den Grund zweier Reichsschlüsse verboten, sodann auch das obige Awekatorium erneuert wird.

550. Bonn den 11. November 1793. (A. 11. b. Extra-ordinaire Personen-Schätzung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln ic.,
Bischof zu Münster ic.

Zur Deckung der, durch den Reichskrieg gegen Frankreich, dem Hochstift Münster für das laufende Jahr erzeugten (auf 25000 Rthlr. sich belaufenden) außerordentlichen Ausgaben, sollen, auf landständischen Antrag, zwei Drittel dieses Bedürfnisses dem schatzpflichtigen Stande, sodann aber ein Drittel durch eine außerordentliche Personen-Schätzung aller in fünf Klassen eingetheilten schatzfreien Unterthanen aufgebracht werden. Zu solchem Zwecke sollen:

in der 1sten Klasse, der Clerus primarius et secundarius, wie auch deren Offizianten, Beiträge von: 18, 15, 12, 9, 8, $7\frac{1}{2}$, 6, $5\frac{1}{4}$, 5, $4\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{4}$, 3, $2\frac{2}{3}$, $2\frac{1}{2}$, 2, $1\frac{2}{3}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{3}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Rthlr. leisten;

in der 2ten Klasse, die fürstlichen Geheim- u. a. Räte, auch übrigen Bedienten, Quoten von: 10, 8, 6, 5, $4\frac{2}{3}$, 4, $3\frac{1}{3}$, 3, $2\frac{2}{3}$, $2\frac{1}{3}$, 2, $1\frac{2}{3}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{3}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Rthlr. entrichten, desgleichen:

in der 3ten Klasse, die münster'sche Ritterschaft und deren Bediente: 10, 6, 5, $4\frac{2}{3}$, 4, $2\frac{2}{3}$, 2, $1\frac{1}{3}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Rthlr., ferner:

in der 4ten Klasse, die Generale und Offiziere: 15, 6, 5, 4 und 3 Rthlr., und endlich:

in der 5ten Klasse, die Bürgermeister und Rathsglieder, Rechtsgelehrte, Aerzte und Andre, auf dem Lande, in den Städten, Wiegeböden und Dörfern wohnende, so keine Schätzung geben: $4\frac{2}{3}$, 4, $3\frac{1}{3}$, $2\frac{2}{3}$, $2\frac{1}{3}$, 2, $1\frac{1}{3}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Rthlr. an persönlichen Beiträgen entrichten; und wo, zur prompten Erhebung dieser außerordentlichen Steuer, ausführliche Anweisung ertheilt.

551. Münster den 7. October 1794. (A. 11. b. Französische Emigranten.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.

Bei dem stattfindenden Andrang von Fremden in die Stadt Münster wird — unter Erneuerung der am 6. December 1792 und 9. Januar 1793 (ad Nr. 547.) erlassenen Bestimmungen — zur Handhabung der Fremden-Polizei zu Münster verordnet:

daß keinem Fremden ohne besondre Regierungs-Erlaubniß, ein mehr als dreitägiger Aufenthalt in den Gast- und Wirthshäusern gestattet, oder in einem Privatquartier die Aufnahme gewährt werden darf;

daß Wirthe und Privatleute dergleichen angekommene und aufgenommene Fremden, mit Bemerkung der Namen, Eigenschaften und Personenzahl, am selbigen Tage beim Stadtrichter anmelden, auch

die Wirthe tägliche, vorschriftsmäßige Fremdenzettel einreichen und darin die, ohne Erlaubniß, über drei Tage verweilenden Fremden anzeigen müssen; und

daß die, nur mit besondrer Aufenthalts-Erlaubniß versehenen, ferner zu duldbenden, französischen Ausgewanderten, alle militairische Distinktionszeichen ablegen sollen.

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung durch Wirthe und Privatleute soll mit 5 Rthlr. Strafe belegt, auch dieselbe in deutscher und französischer Sprache von den Kanzeln verkündigt, gehörigen Ortes affigirt, dreimal in's Intelligenz-Blatt eingerückt und in den Gast- und Wirthshäusern öffentlich angeheftet werden.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 29. Januar 1795 (A. 11. b.) sämmtlichen französischen Ausgewanderten,

welche nicht in landesherrlichen Diensten oder Unterthansverhältnissen stehen, die nicht ein ganzes Haus allein oder nur mit dessen Eigenthümer, miethweise bewohnen, und welche nicht durch amtlich vom Medizinal-Collegium attestirte Krankheit oder Leibeschwäche verhindert sind — das Verlassen der Stadt Münster befohlen, auch den Wirthen die drei Tage überschreitende Beherbergung und den Privaten die fernere Aufnahme von französischen Emigranten in ihren Häusern bei 10 Rthlr. Strafe verboten.

Durch Regiminal-Publikandum (in deutsch und französischer Sprache) vom 13. Juni 1796 (A. 11. b.) sind, wegen der neuen Anhäufung französischer Ausgewanderten zu Münster, diese vor eine besondere Commission zur Entscheidung über ihre fernere Aufenthalts-Gestattung citirt worden, und ist den Wirthen und Privatleuten die genaueste Beachtung des oben zuletzt aufgeführten Verbotes befohlen, auch die fernere Duldung der mit speciellen Erlaubnißscheinen der Regierungs-Commission nicht versehenen fremden Emigranten bei 10 Rthlr. Geldstrafe unterlagt worden.

Gleichmäßig ist am 25. September 1797 (A. 11. b.) die strengere Befolgung der Verordnung vom 13. Juni 1796 befohlen und zugleich den seitherigen Quartiergebern die sofortige Anmeldung der etwa abziehenden Fremden aufgegeben worden.

552. Münster den 4. Februar 1795. (A. 11. b. Grundsteuer und Personen-Schätzung.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.

(Unter landesh. Titulatur.)

Bei der Unmöglichkeit, die durch den fortwährenden Kriegszustand erforderlichen Ausgaben aus den gewöhnlichen Landes-Einkünften zu bestreiten, wird — auf landständischen Antrag und ohne Nachtheil und Folge für die Zukunft — die Entrichtung einer Grundsteuer von allen im Hochstifte besetzten realbefreiten Gütern, sodann auch eine Kopfsteuer von sämmtlichen Personalbefreiten landesherrlich erfordert und resp. ausgeschrieben; wodurch unter Anderm festgesetzt wird:

a) daß von allen schatzfreien Grundstücken, und zwar:

1. von landtagsfähigen und geistlichen Corporationen gehörigen Gütern 5 % ihres jährlichen Ertrages, unter Festsetzung eines Beitrags-Minimums von 5 Rthlr.;

2. von nicht landtagsfähigen, jedoch jagdberechtigten Gütern $4\frac{1}{2}$ % ihres Jahres-Ertrages;

3. von weder landtagsfähigen noch jagdberechtigten Pfarr-, Vikarie- und andern Bauern-Gütern 4 % der Jahres-Einkünfte gezahlt; auch

4. von jedem realfreien Hause in der Stadt Münster 4 Rthlr., wenn aber der Eigenthümer ein Handwerker ist 2 Rthlr., — in den andern Städten, Flecken und Dörfern, so wie auf dem Lande, vom Hause 2 Rthlr., vom Gaden $\frac{1}{2}$ Rthlr.;

5. von den in- und außerhalb Münster gelegenen domkapitularen, stiftlichen u. a. geistlichen Gebäuden, auch Pfarr-, Vikarie- und Küster-Häusern resp. 10, 6, 2 und $\frac{1}{2}$ Rthlr. beigetragen, und endlich

6. von Mühlen aller Art, nach Unterschied der Letztern und ihres Umfangs, 15, 5, 4 und $2\frac{1}{2}$ Rthlr., sodann auch

7. von vereinzeltten Kämpen, Wiesen, Weiden, Gärten und Gehölzen, von jedem Rthlr. des jährlichen Pacht-Ertrages oder Werthes 1 fl. entrichtet werden müssen;

und b) daß die (gleichmäßig wie sub Nr. 550. d. C. in 5 Klassen eingetheilten) personalbefreiten Untertanen folgende Beiträge leisten sollen, nämlich:

in der 1ten Klasse: 25, 20, 18, 15, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, $4\frac{1}{2}$, 4, 3, $2\frac{1}{4}$, 2, $1\frac{1}{2}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Rthlr.;

in der 2ten Klasse: 30, 25, 20, 12, 9, 8, 7, $6\frac{3}{4}$, 5, 4, $3\frac{1}{2}$, 3, $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, 2, $1\frac{1}{2}$, 1, $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{8}$ und $\frac{1}{3}$ Rthlr.;

in der 3ten Klasse: 30, 25, 20, 16, 10, 8, 7, 6, 4, 3, $2\frac{1}{4}$, 2, $1\frac{1}{2}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Rthlr.;

in der 4ten Klasse: 30, 20, 16, 9, 7, 5, $4\frac{1}{2}$ und 4 Rthlr.; und

in der 5ten Klasse: 8, 7, 6, 5, 3, $2\frac{1}{2}$, 2, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{3}$, $1\frac{1}{4}$, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Rthlr.

553. Münster den 19. März 1795. (A. 9. b. Fremde Münzen.)

Landes-Regierung.

Bei der durch den häufigen Durchzug fremder Truppen verursachten Circulation ausländischer Münzen wird — unter Erhaltung der im Hochliste überhaupt und bei allen öffentlichen Kassen ins Besondere eingeführten Conventions-Münzwährung und ohne dadurch eine Verbindlichkeit für den Handelsverkehr festzusetzen — verkündigt: daß das Verhältniß des münsterischen Geldes (in welchem der Conventionsthaler $1\frac{1}{3}$ Rthlr. gilt) zu den kursirenden fremden Münzen folgendermaßen ermittelt worden ist, nämlich:

$\frac{1}{1}$, $\frac{2}{2}$ oder $\frac{4}{4}$ brabantische Krone = 1 Rt. 12 fl. 10 dt.
 1 Zwanzig-Kreuzerstück oder 2 Zehn-Kreuzerst. = 6 fl. 2 $\frac{2}{3}$ dt.
 $\frac{2}{1}$ oder $\frac{2}{2}$ spanischer Piaster = 1 Rt. 10 fl. 6 dt.
 $\frac{1}{1}$, $\frac{2}{2}$, $\frac{3}{3}$, $\frac{0}{0}$ oder $\frac{12}{12}$ preuß. Thaler. (Die einzelnen Fractionen im Verhältniß) = 26 fl. 3 dt.
 $\frac{1}{24}$ preuß. Thaler = 1 fl. $\frac{1}{16}$ dt.

Bemerk. Unterm 4. October 1798 (A. 11. b.) ist den conventionmäßig geprägten Zwanzig- u. Zehn-Kreuzerstücken der Kassencours zu $\frac{1}{6}$ und resp. $\frac{1}{12}$ Conventionsthaler = 6 fl. $2\frac{2}{3}$ dt. und resp. 3 fl. $1\frac{1}{3}$ dt. gewährt worden.

554. Münster den 27. April 1795. (A. 9. b. Militair-Vorspann.)

Landes-Regierung.

Zur Beseitigung seitheriger Unordnung bei der Ausschreibung und Stellung des erforderlichen Militair-Vorspannes, werden die landesherrlichen Beamten und Lokal-Behörden ausführlich (in 6 §§.) angewiesen, wie Erstere die ihnen von der Regierung aufgegeben werdenden Transportmittel-Bedürfnisse auf die Kirchspiele ihrer resp. Bezirke repartiren, auch die Bögte, Bauerrichter und Provisoren instruiren, beaufsichtigen und kontroliren sollen, damit diese die kriegsfolgepflichtigen Untertanen in regelmäßiger Reihenfolge aufbieten und die erforderlichen Fuhren gehörigen Ortes und zur rechten Zeit stellen. Zugleich wird den Beamten die Verhängung von Geld-

Nachholungs- und Dienstsuspensionsstrafe gegen säumige Spannpflichtige und resp. gegen nachlässige oder partielle Lokals-Behörden aufgetragen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 1. Juni 1795 (A. 9. b.) die Verpflichtung zur Vorspannleistung der hiesigen Unterthanen festgesetzt; dabei auf das während des siebenjährigen Krieges stattgefundene Verfahren exemplificirt, die damals aufgestellten Verhältnisse der Vorspannstellung nach Maßgabe des Pferdebesizes (Konf. Nr. 408. d. C.) wiederholt als Norm verkündigt, und zugleich verordnet: daß nach dieser, jedoch nur in der jedesmaligen zweiten Tour, die herkömmlich Dienstfreien aufgeboden werden sollen.

Diese letztere Concurrenzpflicht der Dienstfreien ist, wegen verminderten Vorspann-Bedürfnisses, durch Regiminal-Verordnung vom 24. Sept. 1795 (A. 11. b.) aufgehoben worden.

555. Münster den 1. Februar 1796. (A. 11. b. Feuer-
Polizei.)
Landes-Regierung.

Das Verbot des in der Stadt Münster stattfindenden Tabakrauchens auf den Straßen und an brandgefährlichen Orten wird, mit Ausdehnung auf Zimmer- und Mauerleute, Tischler und Dachdecker während ihrer Arbeit, erneuert, sodann auch das Reiten mit zwei oder mehreren Handpferden wiederholt, unter Androhung von 2 Rthlr. Strafe für jede fernere Entgegenhandlung dieser Vorschriften, untersagt.

556. Münster den 25. April 1796. (A. 11. b. Allgem.
Extr. Schätzung.)

Landes-Regierung.
(Unter landesh. Titulatur.)

Um die aus den gewöhnlichen Landeseinkünften unbesreitbaren außerordentlichen, durch den fortbauenden Reichsrieg erzeugten Geldbedürfnisse, auf eine die Kräfte

sämmtlicher Unterthans-Klassen möglichst gleichmäßig in Anspruch nehmende Weise zu erlangen, wird — auf landständischen Antrag und nach landesherrlicher Entscheidung — eine „allgemeine Vieh-, Erb-, freier Grund-, Zehnten-, Kapitalien-, Handels-, und Feuerstätten-Schätzung“ angeschlossen, und werden die Quotisations- und Erhebungs-Arten dieser außerordentlichen Steuern ausführlich vorgeschrieben.

In letzterer Beziehung wird unterm A. bestimmt, daß:

a. zur Vieh-Steuer, für alle Kutsch- und Reitpferde ohne Ausnahme 7 fl., für alle andre Pferde incl. der zweijährigen Fohlen 4 fl. 8 dt., für jedes Stück Hornvieh incl. der Rinder 3 fl. 6 dt., für jedes noch kein Jahr altes Kalb und jedes Schwein 1 fl. 2 dt., und für jedes Schaafl, Lamm oder Ziege 3 dt. beigetragen werden soll;

b. zur Grundsteuer von schätzbaren Erben, von jedem Schulzenhofe und von jedem andern Erbe, welches 2½ Rthlr. monatliche Schätzung prästirt, 2 Rt.; von jedem andern Bauern-Erbe 1 Rt., von jedem isolirten Pferde haltenden Kotten 14 fl., und von jedem andern Kotten 4 fl. 8 dt. beigetragen werden muß;

c. zur Zehnt-Steuer, von dem jährlichen Pacht- oder Natural-Ertrag aller zu einem Gute nicht gehörigen Zehnten 2 % gesteuert werden soll, wobei die Kapentare pro 1796 zur Ermittlung des Geldwerthes der Naturalien anzuwenden ist;

d. zur Freier-Gründe-Steuer, von den Jahreseinkünften aller realbefreiten Güter, mit Ausschluß der Mühlen, 2 %, von den Mühlen aber, mit Rücksicht auf ihre Lage, ihren Umfang und ihre Gattung, 7½ Rt., 2½ Rt., 2 Rt. und 1¼ Rt. beigetragen werden sollen;

e. zur Kapitalien- und Kaufmanns-Steuer, die Eigenthümer von dem Ertrag der Jahres-Zinsen 2 %, die Kaufleute aber nach Maßgabe ihrer Wohnorte und des Umfanges auch der Gattung ihres Geschäftes: 12, 9, 8, 6, 5, 4, 3, 2, 1½, 1 und ½ Rthlr., sodann die vergeldete Judenschaft einen Gesamtbetrag von 200 Rt. entrichten sollen, und daß

f. zur Feuerstätten-Schätzung, von jedem Kamine oder Rauchfange 1) eines (größern) Hauses 9 fl.

4 dt., 2) eines Wadens oder diesen gleichstehenden Kleinnern) Hauses 3 fl. 6 dt., und 3) wenn diese kleine Wohnungen auf dem Lande und in den Städten von Tagelöhnern bewohnt werden 1 fl. 2 dt. beigetragen werden müssen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 14. Aug. 1797 (A. 11. h.) aus gleichen Gründen und zu demselben Zwecke die vorbezeichnete außerordentliche Steuer auch pro 1797 ganz gleichmäßig ausgeschrieben; sodann ist am 30. April und 6. December 1798 und am 10. Juni 1799 (bei der zuletzt schon stattgefundenen Verwendung von 850,000 Rth. zu den Kriegskosten) auf landständischen Antrag, die vorbezeichnete außerordentliche Steuer einmal pro 1798 und zweimal pro 1799 mit mehreren erhöhenden und mindernden Aenderungen der Beitragsquoten; auch dieselbe Steuer, bei dem fortdauernden gleichartigen Erfordernisse (— und in der Hoffnung, daß die zu demselben Zwecke eröffnete Landes-Anleihe von 200/m Rth. vollzählig werden wird —) ohne Erhöhung der Beitragsquoten am 5. Dec. 1799 (A. 11. h.), pro 1800, ausgeschrieben werden. — Conf. auch Nr. 560. d. S.

557. Münster den 17. December 1798. (A. 11. h. Einquartirung fremder Truppen.)

Landes-Regierung.

Bei der, den im Hochstifte kantonnirenden fremden (königl. preussischen) Truppen befohlenen strengen Mannszucht und Verträglichkeit mit den Einwohnern, werden die Unterthanen zur gemessensten Beachtung guten Einverständnisses mit jenen und zugleich angewiesen, alle ihnen von denselben etwa zugefügt werdende Beleidigungen ihrer Behörde zu amtlicher Untersuchung und Erwirkung gehöriger Genugthuung anzumelden.

558. Münster den 7. Februar 1799. (A. 11. h. Fremde Deserteure.)

Landes-Regierung.

Bei der von dem königl. preuß. General-Major von Wücher verheissenen Auslieferung aller bei seinem im

Hochstifte kantonnirenden Truppen-Corps sich einfindenden Deserteure von den Münster'schen Truppen, werden die Unterthanen, unter Androhung scharfer Strafe, angewiesen keinen königl. preuß. Deserteur aufzunehmen, zu verheimlichen oder demselben Vorschub zu gewähren; und wird den Behörden befohlen dergleichen Ausreißer zu ermitteln und diese wie alle fernher sich zeigende königl. preuß. Deserteure verhaften und bis zu ihrer Auslieferung bemachen zu lassen.

Bemerk. Durch Regiminal-Verordnung vom 4. Novemb. 1800 (A. 11. h.) ist den Unterthanen die Aufnahme, Verheimlichung und Beförderung der Deserteure von den im Hochstifte kantonnirenden königl. preuß. Truppen, bei Vermeidung körperlicher Strafe wiederholt verboten worden.

559. Münster den 9. Juni 1800. (A. 11. h. Landes-Anleihe.)

Landes-Regierung.

Wegen Unzulänglichkeit der gewöhnlichen und außerordentlichen Landeseinkünfte um die, durch den fortdauernden Kriegszustand erzeugten großen Ausgaben zu bestreiten, wird, in Folge landesherrlich genehmigten Antrages der Landstände, eine, mit einer Lotterie verbundene, auf 200/m Rthlr. Kapital festgesetzte und zu 3½ Procent verzinsliche Landes-Anleihe eröffnet, und desfalls u. A. festgesetzt:

1) daß darüber 400 Obligationen au porteur jede zu 500 Rthlr. und zwar von Nr. 1 bis Nr. 200, über ganze Kapitaleinlagen von 500 Rthlr., von Nr. 201 bis Nr. 300, jede in zwei Abtheilungen A u. B, über halbe Einlagen von 250 Rth. und von Nr. 301 bis Nr. 400, jede in vier Abtheilungen, A bis D, über viertels Einlagen von 125 Rthlr. nebst gleichmäßig numerirten ganzen, halben und viertel Loosen, so wie den entsprechenden Zins-Coupons für 6 Jahre vom 1. Juli c. a. an, ausgefertigt werden sollen;

2) daß während sechsjährigem Zeitraum nämlich jedesmal am 1. Juli 1801, 1803 und 1805 aus der Gesamtheit der 400 Nummern, deren Hundert mit sofort

tiger Zahlung folgender Gewinnste, gelooft werden sollen, nämlich:

	in der 1ten und 2ten Ziehung	in der letzten Ziehung
1 Gewinn von	1500 Rt.	3000 Rt.
1 — — —	500 —	1000 —
4 Gewinnste, jeder von	250 —	500 —
4 — — —	100 —	200 —
4 — — —	60 —	120 —
4 — — —	50 —	100 —
22 — — —	20 —	40 —
60 — — —	12 —	24 —
100 Gewinste =	5000 Rt.	10000 Rt.

und daß

3) am Schlusse dieser letzten Ziehung, behufs der in weitem vier Jahren, jährlich mit 50/m Rthlr. und 3½ Procent rätirlicher Zinsen, zu bewirkenden Rückzahlung der Anleihe, deren Obligationen in vier Serien von Nr. 1 bis 100, von Nr. 101 bis 200, von Nr. 201 bis 300 und von Nr. 301 bis 400 eingetheilt, und die Ablage-Reihenfolge dieser Serien ebenfalls durch Loos bestimmt werden sollen.

560. Münster den 17. Juni 1800. (A. 11. b. Extr. allgemeine Schätzung.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.

(Unter landesh. Titulatur.)

Da, ungeachtet der bereits angewendeten außerordentlichen Mittel, die durch den fortbauenden Reichskrieg und die Demarkations-Linie erzeugte Erschöpfung der Landes-Kasse, die Aufbringung neuer Geldmittel dringend erfordert; so wird, auf Antrag der Landstände, eine wiederholte und ausgebreitete allgemeine Vieh-, Erb-, Freier Gründe-, Zehnten, Kapitalien-, Handels-, Einwohner und Hausgenossen-, auch Feuerstätten-Steuer, unter Anwendung gleichmäßiger Quotisations- und Erhebungs-Arten wie sub Nr. 556. d. S., jedoch mit Festsetzung erhöhter und erweiterter Beitragspflicht der Unterthanen, ausgeschrieben und in letzterer Beziehung festgesetzt, daß:

a) zur Viehsteuer, von jedem Kutsch- und Reitzpferde $\frac{3}{4}$ Rt., von jedem andern Pferde $\frac{1}{2}$ Rt., von Fohlen unter zweijährigem Alter 3½ fl., von jedem Stück Hornvieh incl. Rind 7 fl., von jedem Kalb unter einjährigem Alter 1¾ fl., von jedem Schwein ohne Unterschied und von jedem gewöhnlichen Hunde 3½ fl., von jedem Jagd-, Wind- und Wagenhund 4¾ fl., und von jedem Schaf, Lamm, Ziege und Bienenkorb 1 fl. gesteuert werden muß;

b) zur Grundsteuer von schätzbaren Erben, gleichmäßig wie sub Nr. 556. d. S.;

c) zur Zehnten-Steuer, 3 Procent des Jahres-Ertrages unter Anwendung der Kappentare pro 1800;

d) zur Freier-Gründe-Steuer, 3 Procent der Jahres-Einkünfte, resp. von den Mühlen 11¼, 6, 3½, 3, 1¾ und ½ Rt.;

e) zur Kapitalien-Steuer, 3 Procent des jährlichen Zinsbetrages;

f) zur Handlungs-Steuer, Quoten von 18, 13½, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 4½, 4, 3, 2¼, 2, 1½, 1, ¾, ½ und ¼ Rt. resp. die Judenschaft im Ganzen 300 Rt. beigetragen werden muß müssen;

g) zur Einwohner- und Hausgenossen-Steuer, sämtliche Räte, Beamte, Professoren, Geistliche, Aerzte, Rechtsgelehrte, Wundärzte, Bedienstete, Geschäfts-Gehülfen, Hausdiener, Handwerksgefallen und Diensthoten, welche nicht anderweitig zu dieser allgemeinen Steuer beitragen, und mit Gestattung ihrer desfallsigen Aufrechnungsbefugniß, Quoten von 2, 1, ¾, ½, ¼, ¼, ¼ und ¼ Rt. entrichten sollen; und daß endlich

h) zur Feuerstätten-Steuer, von jedem Rauchfang (resp. wie sub Nr. 556. d. S.) 14 fl., 3½ fl. und 1 fl. gesteuert werden muß.

Bemerk. Unterm 22. December 1800 und 11. September 1801 (A. 11. b.) ist die oben angezeigte außerordentliche Steuer zweimal, im Februar und October 1801 zahlbar, ganz gleichmäßig ausgeschrieben worden.

561. Münster den 3. Juli 1800. (A. 11. b. Fremde
Einquartierung zu Münster.)
L a n d e s - R e g i e r u n g.

Behufs Regelung des Einquartierungswesens in der Stadt Münster werden diejenigen Mitwirkungen bezeichnet, welche den Bequartierten, mittelst Anzeigung der Ankunft und des Abzugs ihrer fremden Einquartierung bei der niedergesetzten landesherrlichen Commission und Magistrats-Deputation, obliegt, sodann auch diejenigen Gegenstände ausführlich festgesetzt, auf welche die Einquartierten, zufolge des Reglements der königl. preussischen Behörde, Anspruch zu machen befugt sind.

562. Münster den 2. Juli 1801. (A. 11. b. Seuchen.)
L a n d e s - R e g i e r u n g.

Zur Verhütung und Abwendung des Umsichgreifens der Ruhr-Krankheit zur Herbstzeit, werden mehrere vom stiftischen Medizinal-Collegium festgesetzte, diätetische Verhaltensregeln und Vorbauungsmittel zur allgemeinen Kundbarkeit gebracht; sodann auch befohlen: daß alle auf den Märkten feilgeboten werdende, unreife Früchte confiscirt, und der Verkäufer mit 2 Rthlr. Geldbuße oder 24stündigem Arreste bestraft werden soll.

Die gegenwärtige Verordnung soll alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Juli wiederholt verkündigt werden.

Bemerk. Der stiftische General-Bikar hat am 14. ej. m. sämtliche Pfarrer noch besonders angewiesen, bei der Publikation der obigen Verordnung, ihren Pfarrgenossen die Folgen und Wirkungen der Ruhr-Krankheit und zugleich ihre moralische Verpflichtung strenger Beachtung der Regiminal-Vorschriften lebhaft und deutlich auseinanderzusetzen.

563. Münster den 6. u. 8. Aug. 1801. (B. 7. b. Landestrauer.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Wegen des, Mitternachts vom 26. auf den 27. v. M. eingetretenen Todes des Landesherrn, und um den sämtlichen Unterthanen obliegenden Pflichten der Religion und der Dankbarkeit zu genügen, wird das herkömmliche

Trauergeläute während 6 Wochen und eine in allen Landeskirchen zu haltende Trauerfeierlichkeit angeordnet, wozu ausführliche Vorschriften erteilt werden.

Bemerk. Die domkapitularenische Landes-Regierung hat unterm 20. ej. m. (B. 7. b.) eine von allen in Hof- und Landes-Bedienungen stehenden Personen, bei den feierlich zu haltenden Exequien und sonstigen öffentlichen Gelegenheiten, zu beachtende Trauer-Ordnung festgesetzt.

564. Münster den 19. August 1801. (E. 6. b. Bischofs-Wahl.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Anordnung eines allgemeinen Landesgebetes (nach ausführlicher Vorschrift) behufs Erflung göttlicher Bewährung einer glücklichen, am 3. künftigen Monats vom Domkapitel zu bewirkenden Wahl eines neuen Fürst-Bischofes.

Bemerk. Der stiftisch-münstersche General-Bikar und Curator des sede vac. regierenden Domkapitels hat, mittelst Patentes vom 16. September ej. a., die am 9. desselben Monates geschehene, einstimmige Erwählung zum Fürst-Bischof, des Erzherzogs Anton Victor zu Oestreich ic. *) verkündet, und ein desfalls kirchlich zu feierndes Landes-Dankfest angeordnet.

565. Münster den 31. August 1801. (B. 7. b. Tageslohn- u. Taxe.)

Domkapitularenische Landes-Regierung, sede vac.

Da die unterm 12. August 1765 (ad Nr. 435. d. S.) festgesetzte Handwerks- und Tageslohn-Taxe nicht mehr im Verhältnisse zu den gesteigerten Preisen der unentbehrlichsten Lebensmittel steht, so wird die nachfolgende neue Polizei-Taxe des Tageslohnes für Steinhauer, Maurer und Zimmerleute, auch sonstige dergleichen Ar-

*) Diese Erwählung eines neuen Landesherrn ist ohne Wirkung geblieben, indem in Folge der, nach dem Luneviller Friedensschlus vom 9. Februar 1801, auf dem Reichsdeputationstage zu Regensburg gepflogenen Verhandlungen der Reichsstände, das Hochstift Münster säkularisirt und dismembrirt worden ist, auch das Domkapitel, bei fortbauern als erledigt betrachteten bischöflichen Stuhle, die Landes-Regierung bis zur königl. preuss. Besitznahme des östlichen Theiles des stiftischen Gebietes (conf. Nr. 568. b. S.) fortgesetzt hat.

beitsleute und Tagelöhner, „bei welcher die jährlich am 3. Februar gefetzte domkapitularische Rappensaeth *) in Hinsicht des Kornpreises als Richtschnur angenommen ist, zur allgemeinen Nachachtung festgesetzt und verkündigt. Jede Ueberschreitung derselben im Geben und Fordern, es sey an Geld, Bier, Brantwein oder sonst, soll für beide betheiligte Contravenienten eine Geldbuße von 1 Rthlr. erzeugen.

Tag- und Arbeits- Lohn-Laxe, und zwar	vom 1. Mai bis Lamberti, wenn 11½ Stunden gearbeitet wird.		von Lamberti bis Martini und von Licht- mess bis 1sten Mai, wenn 10 Stunden gear- beitet werden.		von Martini bis Lichtmess, wenn v. einem Eicht zum an- dern, excl. 1 Stunde zum Essen, gearbei- tet wird.	
	10 ft.	10 dt.	11 ft.	10 dt.	10 ft.	10 dt.
A. wenn 1 Mt. Münt- Maass u. d. Rappensaeth 10 Rt. und mehr kostet:						
1. für d. mitarb. Meister 12	12	10	11	10	10	10
2. für den Meisternecht 12	11	10	11	10	10	10
3. für den Gesellen . 10	10	4	9	4	8	4
4. für den Handlanger, Tagelohn. od. a. Arbeiter 8	8	4	7	4	6	4
B. wenn desgleichen der Koggenpr. über 8 Rt. u. unter 10 Rt. stehet:						
1. } desgleichen } 12	12	3	11	3	10	3
2. } wie vor . } 11	11	5	10	5	9	—
3. } } 10	10	—	9	—	8	—
4. } } 8	8	—	7	—	6	—
C. desgl. wenn der Kog- gen mehr als 6 und we- niger als 8 Rt. kostet:						
1. } desgleichen } 11	11	8	10	8	9	8
2. } wie vor . } 10	10	10	9	10	8	10
3. } } 9	9	8	8	8	7	8
4. } } 7	7	8	6	8	5	8
D. desgleichen, wenn der Koggenpreis zu 6 Rt. u. darunter stehet:						
1. } desgleichen } 11	11	1	10	1	9	2
2. } wie vor . } 10	10	3	9	3	8	3
3. } } 9	9	4	8	4	7	4
4. } } 7	7	4	6	4	5	4

Bemerk. *) Die domkapitularische Rappensaeth, auch Rappensaeth-Laxe genannt, setzte alljährlich die Fruchtpreise fest, wonach alle um Martini fällige Natural-Pächte und Zinsen, nach dem Belieben der Empfangsberechtigten von den Pflichtigen in Geld redimirt werden mußten, wenn diese mit der Natural-Rent-Entrichtung bis zu darauf folgender Lichtmess (1ten Februar) in Rückstand blieben.

Diese bis zum Jahre 1773 incl. fortgebauert habende, herkömmliche Bestimmungsart der jährlichen Fruchtpreise ist seit 1774 durch die auch jetzt übliche Festsetzung von Martini-Marktpreisen (seit 1827 und resp. 1829 erst in preuß. Courant und Maass) abgeändert und fortgesetzt worden, und ein von einem zuverlässigen Geschäftsmanne mitgetheilt erhaltenes, altes und fortgeführtes Rappensaeth-Register hat die Elemente zu dem nachfolgenden, die Veränderung der jährlichen Fruchtpreise im Hochstift münsterschen Gebiete seit 1532 nachweisenden Verzeichnisse geboten, dessen hierortige Ausführung für angemessen erachtet und mit dem Zusätze bewirkt wird: daß das gedachte Register auf seinem Vorsegsblatt folgende (wahrscheinlich vom ersten Besitzer desselben herrührende, handschriftliche) Bemerkungen enthält, nämlich:

„NB. Die Erbsen werden gleich dem Weizen und die Bohnen gleich dem Koggen ästimirt.“

„Der Reichthaler ist gleich: 28 fl. und der Schilling ist gleich: 12 pf.“

„NB. Ein Malter Lippe'scher Maass beträgt nach der Waarendorff'schen 2 Malter. 10 Scheffel.“

„Auf die Last gehen: 10 Malter Münsterisch, 24 Malter Bocholdisch, 25 Malter Vorkener Maass.“

Des Hochstifts Münster
Schätzung und Rappensaatz = Taxe.

Jahr.	Per Maller				Bemerkun- gen.
	Weigen. Rt. fl. dt.	Roggen. Rt. fl. dt.	Gerste. Rt. fl. dt.	Hafer. Rt. fl. dt.	
1532	2 7	2 4	1 20	1 2	
33	3	3	2 4	1 8	
34	3 12	2 7	2 16	1 14	
35	2 19	2 4	1 26	1 8	
36	3 12	2 16	1 20	24	
37	1 26	1 14	1 14	1 2	
38	2 16	2 4	1 20	1 8	
39	1 26	1 23	1 20	27	
1540	2 7	1 26	2 4	27	
1	1 26	1 20	1 8	21	
2	2 22	2 16	1 23	1	
3	3	2 16	1 23	26	
4	2 19	1 26	1 14	24	
5	3 2	2 16	2 4	1 8	
6	3	2 4	1 23	1 5	
7	2 4	1 20	1 20	1 2	
8	1 26	1 20	1 20	1 1	
9	2 16	2 7	2 4	1 2	
1550	3	2 16	2 4	1 8	
1	3 6	3 6	2 4	1 2	
2	3 12	3	2 16	1 8	
3	3 12	3 6	2 16	1 11	
4	2 13	1 23	1 20	1 2	
5	3 12	2 19	2 16	1 18	
6	4 26	5 4	3 12	1 20	
7	3	2 10	2 10	1 2	
8	3 12	2 16	3 6	1 26	
9	3	2 4	1 24	1 2	
1560	3	2 4	2 4	1 8	
1	3 6	2 7	2 16	1 11	
2	3 18	1 9	2 16	1 11	
3	4 2	3 18	3	1 12	
4	3 6	2 25	2 19	1 14	
5	6	4 20	3 12	1 20	
6	4 8	3 24	3	1 14	
7	2 22	2 16	2 22	1 20	

Jahr.	Per Maller				Bemerkun- gen.
	Weigen. Rt. fl. dt.	Roggen. Rt. fl. dt.	Gerste. Rt. fl. dt.	Hafer. Rt. fl. dt.	
1568	3	2 16	2 4	1 11	
9	3 12	3	2 7	1 14	
1570	4 8	3 24	3	1 20	
1	5 16	3 24	3	1 20	
2	5 16	5 4	3 18	2 4	
3	5 22	5 4	4 14	2 16	
4	6 18	5 4	3 12	1 26	
5	4 20	3 12	3 24	2 10	
6	5 4	4 8	3 24	1 26	
7	5 7	4 20	3 21	2 4	
8	4 26	4 14	3	1 17	
9	6 6	5 22	4 14	2 16	
1580	6 12	4 14	3 12	1 20	
1	5 4	4 20	3 24	2 4	
2	4 26	4 17	3 12	2 4	
3	4 26	4 8	3	2 4	
4	4 2	3 12	3 12	2 4	
5	4 8	3 12	3 15	2 10	
6	6 24	6	5 4	3	
7	6	4 8	3 24	2 4	
8	6	4 14	3 24	1 26	
9	6 24	5 16	2 4	1 26	
1590	5 4	4 20	5 4	3	
1	4 2	3 12	3 12	1 26	
2	6 12	4 20	5 4	2 22	
3	7 8	6	4 20	2 10	
4	6 12	6	3 24	1 20	
5	6 24	5 4	3 24	1 20	
6	6	5 4	3 24	1 26	
7	6 24	6	4 8	2 16	
8	7 20	6 24	6	3	
9	6 3	6	4	3	
1600	6 6	5 16	4 20	2 22	
1	7 20	6	4	2 10	
2	7 8	5 22	4 8	2 4	
3	6 24	4 20	4	1 26	
4	5 4	3 18	3 24	1 26	
5	4 8	3	3 24	2 10	
6	5 10	3 6	3 18	2 10	
7	6 12	4 20	5 4	2 10	

Jahr.	Pro M ^{al} ter								Bemerkun- gen.
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		
	Rt.	fl. dt.	Rt.	fl. dt.	Rt.	fl. dt.	Rt.	fl. dt.	
1608	6	24	6	12	5	4	2	16	
9	6	18	6	12	4	20	2	10	
1610	5	16	5	14	4	—	2	10	
1	6	6	5	22	4	8	2	10	
2	6	24	5	16	4	20	2	16	
3	4	20	4	8	4	14	2	4	
4	4	14	4	—	4	8	2	10	
5	4	14	4	—	4	8	2	22	
6	6	18	5	16	4	20	2	22	
7	6	12	4	2	4	2	2	10	
8	4	20	3	—	4	—	2	4	
9	4	—	2	22	4	—	1	26	
1620	4	20	3	—	3	18	2	7	
1	7	8	4	26	3	18	1	26	
2	9	12	5	22	4	—	2	16	
3	8	16	7	20	7	8	3	24	
4	7	2	6	12	4	14	2	22	
5	7	14	7	14	5	—	2	22	
6	6	18	4	8	5	4	3	6	
7	6	12	4	20	5	4	3	6	
8	9	24	9	12	6	—	3	—	
9	9	24	9	24	6	—	2	14	
1630	7	14	7	—	6	—	2	8	
1	6	—	4	8	4	26	3	—	
2	5	14	4	20	7	8	2	21	
3	10	8	9	—	7	—	3	12	
4	9	—	9	—	6	—	3	—	
5	9	—	6	24	6	—	3	—	
6	7	20	6	—	6	—	3	—	
7	9	—	5	4	6	12	3	—	
8	7	—	5	4	6	12	3	14	
9	7	—	5	4	6	—	2	21	
1640	8	—	6	—	4	20	2	7	
1	8	4	6	12	6	—	3	—	
2	8	15	6	—	5	—	2	21	
3	7	—	5	14	4	14	2	14	
4	6	—	4	20	4	8	2	10	
5	6	—	4	20	4	8	3	—	
6	6	—	4	—	4	—	2	14	
7	6	—	4	—	4	—	2	14	

Jahr.	Per M ^{al} ter								Bemerkun- gen.
	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		
	Rt.	fl. dt.	Rt.	fl. dt.	Rt.	fl. dt.	Rt.	fl. dt.	
1648	9	—	7	—	5	—	3	—	
9	9	—	7	20	6	—	3	—	
1650	9	—	8	4	6	12	3	14	
1	14	—	11	—	7	—	3	14	
2	6	6	6	—	4	—	2	14	
3	4	14	4	—	3	7	2	—	
4	4	14	3	18	3	14	2	14	
5	5	—	4	—	3	14	2	14	
6	5	—	3	12	3	7	2	—	
7	4	14	3	9	3	14	3	14	
8	5	14	4	7	4	7	2	21	
9	5	14	5	7	4	—	2	21	
1660	8	—	6	14	4	7	2	14	
1	8	7	7	14	5	7	2	21	
2	8	21	7	14	5	14	2	14	
3	7	14	5	14	3	14	2	—	
4	5	21	5	7	3	14	2	10	
5	4	20	5	14	3	9	3	—	
6	4	4	3	18	3	24	2	4	
7	4	—	3	4	3	21	2	2	
8	5	14	4	7	3	14	2	4	
9	4	14	4	—	4	—	2	12	
1670	5	14	3	7	3	7	2	7	
1	3	21	3	—	2	17	1	14	
2	5	7	3	—	3	9	2	14	
3	7	7	4	24	4	24	2	8	
4	9	14	7	14	5	14	2	18	
5	8	7	8	7	6	—	3	—	
6	5	21	6	—	4	7	3	—	
7	3	24	3	18	2	24	1	18	
8	4	—	3	—	3	7	2	14	
9	5	14	4	—	3	14	1	21	
1680	5	—	4	—	3	14	1	21	
1	5	—	4	7	3	4	2	—	
2	5	—	5	—	3	14	2	—	
3	6	—	5	—	4	8	2	—	
4	9	—	8	—	7	14	4	—	
5	4	—	3	7	3	7	2	—	
6	3	14	3	12	3	—	2	—	
7	4	14	4	4	4	7	2	21	

Jahr.	Per Malter				Bemerkungen.
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	
	Rt. fl. dt.	Rt. fl. dt.	Rt. fl. dt.	Rt. fl. dt.	
1688	4 7	3 24	3	2 4	
9	5 12	5 4	3	2	
1690	5	4	3 21	2 7	
1	6 24	5	4 20	3	
2	9 7	7	5	3 6	
3	9 20	9	5 20	3 20	
4	5 5	4 17	3 7	2	
5	5 14	4	3 21	2 14	
6	8 14	6	4 14	3	
7	9	8	4 14	2 14	
8	18	15	8 14	4 14	
9	11 14	11	8	3 18	
1700	5 14	4 18	3 12	2	
1	6	5 7	4 7	3	
2	5 21	4 3 6	4 7	2 18 8	
3	5 29	4 14	4 3	2	
4	5 24	4 9 4	4 7	2 7	
5	5 22	4 21	4 8	2 21	
6	6 7	4 18	4 8	2 21	
7	5	4 7	4	2 14	
8	6 14	5	4	2 9	
9	11	8	5 14	3	
1710	7	6	4 14	2 14	
1	7 21	6 12	5 14	3 12	
2	7	7 9 4	4 7	2 21	
3	8 9 4	7	5 7	3	
4	9 7	8 14	5 14	3	
5	7	5 7	4 14	2 14	
6	6	5 14	5 7	2 21	
7	8 14	7 21	5 21	3	
8	8 7	7 14	5	2 14	
9	8	7 14	6	4	
1720	8	6	4 14	2 14	
1	7	4 14	4	2	
2	6 14	4 14	4	2	
3	7	5 14	4 7	2	
4	9	8 14	5 7	2 14	
5	8	6	4 14	2 4	
6	6 14	6 12	5	2 7	
7	7	6 9 4	5	2 21	

Jahr.	Per Malter				Bemerkungen.
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	
	Rt. fl. dt.	Rt. fl. dt.	Rt. fl. dt.	Rt. fl. dt.	
1728	7 14	5 16	5 14	3	
9	6	4 14	4 7	2 7	
1730	6 14	4 7	4	2	
1	6 7	3 24	3 21	2	
2	6 14	4 14	4	2	
3	6	4 21	3 21	2 7	
4	7	5 14	4	2 21	
5	6 21	4 21	4 4	2	
6	5 21	5 14	3 21	2	
7	5 7	4 10	3 14	2	
8	5 21	4 14	3 21	2 14	
9	7 14	6 21	5 7	3 14	
*) 1740	15 20	10	5 14	2 20	
**) 1	7 14	4 8	3 4	2	
2	6	4	3 10	2	
3	6 7	4 10 6	4	2 14	
4	5 21	4 14	4 12	2 14	
5	7	5 7	5	2 14	
6	8 7	5 14	5 7	2 21	
7	8 14	6	5	2 14	
8	8	7 8	4 21	3 7	
9	7 21	6 21	4 10	2 10	
1750	7	5	4 21	2 14	
1	7 21	5 16	4 21	2 21	
2	9	7 7	5	3 7	
3	8	6 14	4 21	2 21	
4	8 7	7	5	2 21	
5	6 21	5 10	4 21	2 14	
6	8 7	7 7	6	4 7	
7	9 14	6 14	6 14	5	
8	12	8	6 14	5 14	
9	12 21	9 21	8	6	
1760	24	15	10	9	
1	24	20	15 9 4	12 18 8	
2	18	14	14	12	
3	10	6	4 21	3 14	
4	7 21	6	3 14	2 14	
5	9 14	7 14	5	3	
6	8 7	6 7	4 14	2 21	
7	7 24	5 21	5 18	3	

*) Schweres
Kriegsjahr
durch den
Tod Carl VI.
**) Winter-
quartiere von
30/m Fran-
zosen in ganz
Westphalen.

Jahr.	Per M ^a lter												Bemerkun- gen.		
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.					
	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.			
1768	10	—	—	6	14	—	4	14	—	2	21	—	—	—	—
9	7	14	—	6	24	—	4	14	—	2	14	—	—	—	—
1770	10	—	—	9	—	—	5	21	—	2	21	—	—	—	—
1	11	—	—	10	14	—	6	14	—	3	7	—	—	—	—
2	10	7	—	7	14	—	6	21	—	3	21	—	—	—	—
3	8	7	—	6	—	—	5	—	—	2	21	—	—	—	—
*) 4	10	—	—	9	7	—	5	—	—	2	21	—	—	—	—
5	9	14	—	7	21	—	4	14	—	2	21	—	—	—	—
6	7	—	—	5	—	—	4	14	—	2	7	—	—	—	—
7	6	14	—	5	—	—	4	7	—	2	18	—	—	—	—
8	7	—	—	6	—	—	4	21	—	2	21	—	—	—	—
9	7	14	—	5	14	—	4	7	—	2	14	—	—	—	—
1780	9	7	—	8	14	—	6	—	—	3	14	—	—	—	—
1	7	14	—	7	—	—	5	—	—	3	7	—	—	—	—
2	7	21	—	6	—	—	6	14	—	4	7	—	—	—	—
3	8	—	—	6	14	—	5	—	—	3	—	—	—	—	—
4	8	7	—	6	—	—	5	—	—	3	—	—	—	—	—
5	7	14	—	5	7	—	4	21	—	2	21	—	—	—	—
6	11	7	—	7	—	—	5	—	—	2	21	—	—	—	—
7	10	7	—	6	14	—	5	14	—	2	23	4	—	—	—
8	8	21	—	7	—	—	6	—	—	2	21	—	—	—	—
9	11	—	—	9	—	—	7	7	—	4	18	—	—	—	—
1790	8	14	—	6	—	—	5	—	—	3	—	—	—	—	—
1	8	7	—	6	7	—	5	—	—	3	14	—	—	—	—
2	9	21	—	8	21	—	6	14	—	4	21	—	—	—	—
3	13	7	—	10	14	—	7	7	—	4	21	—	—	—	—
4	15	—	—	11	21	—	8	—	—	7	7	—	—	—	—
5	16	14	—	8	21	—	7	21	—	6	—	—	—	—	—
6	11	21	—	7	—	—	8	—	—	4	—	—	—	—	—
7	9	7	—	6	—	—	7	7	—	3	7	—	—	—	—
8	11	21	—	9	21	—	8	14	—	6	—	—	—	—	—
9	15	—	—	10	14	—	9	—	—	7	—	—	—	—	—
1800	16	—	—	12	—	—	8	—	—	5	—	—	—	—	—
1	20	—	—	12	14	—	9	—	—	4	9	4	—	—	—
2	18	—	—	16	—	—	12	—	—	7	—	—	—	—	—
3	15	14	—	10	—	—	9	—	—	6	14	—	—	—	—
4	18	—	—	15	14	—	9	—	—	5	—	—	—	—	—
5	22	—	—	15	—	—	12	14	—	7	18	8	—	—	—
6	13	—	—	12	—	—	7	—	—	3	14	—	—	—	—
7	10	—	—	8	—	—	8	—	—	4	—	—	—	—	—

*) Von 1774
an sind es
Martini-
Marktpreise.

Jahr.	Per M ^a lter												Bemerkun- gen.		
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.					
	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.	Rt.	fl.	dt.			
1808	10	—	—	9	—	—	8	—	—	4	—	—	—	—	—
9	10	—	—	7	—	—	6	7	—	4	—	—	—	—	—
1810	13	—	—	8	—	—	7	—	—	4	7	—	—	—	—
1	18	21	—	14	18	8	7	21	—	5	7	—	—	—	—
2	19	21	—	11	13	—	8	8	6	5	4	—	—	—	—
3	15	—	—	9	—	—	7	14	—	5	14	—	—	—	—
4	13	—	—	8	—	—	6	—	—	4	—	—	—	—	—
5	12	—	—	9	—	—	7	—	—	4	14	—	—	—	—
6	21	—	—	15	14	—	10	14	—	6	14	—	—	—	—
7	19	14	—	15	—	—	9	14	—	6	—	—	—	—	—
8	13	—	—	12	—	—	9	14	—	6	14	—	—	—	—
9	10	14	—	7	—	—	6	16	4	4	14	—	—	—	—
1820	8	—	—	5	21	—	4	21	—	3	14	—	—	—	—
1	9	14	—	6	—	—	4	14	—	3	—	—	—	—	—
2	8	—	—	6	—	—	4	14	—	3	—	—	—	—	—
3	7	—	—	4	22	—	4	15	—	2	22	—	—	—	—
4	4	20	—	3	—	—	2	25	—	2	—	—	—	—	—
5	5	6	—	3	20	—	3	20	—	2	20	—	—	—	—
6	7	—	—	6	—	—	5	6	—	4	—	—	—	—	—
	Rt.	fl.	pf.	Rt.	fl.	pf.	Rt.	fl.	pf.	Rt.	fl.	pf.	Rt.	fl.	pf.
7	9	15	—	8	15	—	5	15	—	3	14	—	—	—	—
8	11	7	—	6	29	—	5	24	—	3	17	—	—	—	—

Jahr.	Per 1 Berliner Scheffel												Bemerkun- gen.		
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.					
	Rt.	fl.	pf.	Rt.	fl.	pf.	Rt.	fl.	pf.	Rt.	fl.	pf.			
1829	1	28	—	1	9	6	1	1	8	—	19	4	—	—	—
1830	2	22	—	2	6	—	1	19	—	—	28	—	—	—	—
1	2	14	—	2	—	—	1	10	—	—	22	—	—	—	—
2	1	25 ² / ₅	—	1	15	9	1	4 ² / ₅	—	—	24	—	—	—	—
3	1	11	6	1	3	—	—	28	—	—	21	6	—	—	—
4	1	8	—	1	—	—	—	24	—	—	14	—	—	—	—
5	1	5	—	1	—	—	—	27	—	—	16	—	—	—	—
6	1	10	—	1	—	—	—	26	—	—	15	—	—	—	—
7	1	10	—	1	—	—	—	26	—	—	15	—	—	—	—
8	2	17	6	1	20	—	1	—	—	—	17	6	—	—	—
9	2	8	—	1	15	—	1	3	—	—	17	6	—	—	—
1840	2	8	—	1	15	—	1	3	—	—	25	—	—	—	—
1	2	19	—	1	13	2	1	1	2	—	18	4	—	—	—

566. Münster den 2. September 1801. (B. 7. d. Schul-Ordnung.)

Das Domcapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Thun hiemit kund und fügen zu wissen:

Im Hochstifte Münster haben die Fürsten sich die Erziehung der Jugend längst zu einem vorzüglichen Gegenstande ihrer Landesväterlichen Sorgfalt gemacht. Große Zeugnisse hierüber liegen in ihren Landes-Berordnungen, in ihren Synodal-Edicten, und in manchen Veranstellungen, die sie zu diesem Endzwecke hinterlassen haben.

Weiland Seine Kurfürstliche Gnaden Maximilian Friedrich umfaßten diesen Gegenstand in seinem ganzen Umfange.

Dem allgemeinen Gange zufolge, welchen die Natur der Sache selbst einer totalen Verbesserung des Schulwesens vorschreibt, fingen Höchst-Sie mit der Verbesserung der höhern Schulen an, und vollendeten sie, und giengen dann in der Provisional-Berordnung vom 7ten August 1782 (Nr. 515. d. S.) zu den Landschulen über, wobey das Dom-Capitul, und sämmtliche Landesstände beharrlich ihre Bereitwilligkeit, Eifer, und die warmste Erkenntlichkeit durch verschiedene Anträge bezeigten.

Weiland Se. Kurfürstliche Durchlaucht Maximilian Franz folgten Höchst-Ihrem unmittelbaren Herrn Vorfahren auf diesem Wege, und suchten schon in der Berordnung vom 10ten März 1788 (Nr. 534. d. S.) sich die Heran näherung zu diesem großen Ziele ihrer Vollendung vorzubereiten.

Allein diese Vollendung setzte eine genaue Kenntniß der mannigfaltigen, oft so weit von einander abweichenden Lokal-Umstände; setzte eine sichere Uebersicht der Mittel zum Aufwande für den Unterhalt der Lehrer, und für manche andere, nicht minder wesentliche Einrichtungen; setzte vorzüglich die genaueste Erwägung der Hindernisse voraus, die der Ausführung nachtheilig seyn, oder ihrer Dauer schaden könnten.

Viele dieser Kenntnisse, sowohl der Schwierigkeiten, als der noch möglichen Verbesserungen konnten nur das Werk der Erfahrung, und mithin auch die Berordnung vom 10ten März 1788 nur noch provisorisch seyn; und nur nachdem diese durch die Erfahrung geprüft war,

konnte sie zur Vollständigkeit gebracht, und eine definitive eingeführt werden.

Auch den Landständen des Hochstifts floßte die nämliche Ueberzeugung, wie sehr des Landes wahre Wohlfahrt von der Verbesserung des Schulwesens abhänge, den standhaftesten Eifer für die Vollendung desselben ein. In wiederholten Anträgen bezeigten sie ihre unbeschränkte Bereitwilligkeit zu jeder Beförderung dieser Landesväterlichen Absicht ihres Fürsten.

Diese Einstimmung des Fürsten, und der Stände des Landes zu diesem Endzwecke, erreichte dann auch endlich ihr hohes Ziel. Eine Fürstliche Commission trat mit einer Landständischen Deputation zur vollständigen Bearbeitung des ganzen Geschäfts zusammen: das Resultat ihrer Arbeit war der Entwurf einer Schulverbesserung, der seinen Gegenstand erschöpft.

Dieser Entwurf, als er den Landständen durch ihre Deputation vorgelegt wurde, bewirkte einen wiederholten Antrag derselben, welcher ganz jeder Erwartung Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von dem bekannten Eifer der Stände für das Wohl des Landes entsprach.

Auch der Geheime Rath, und das General-Vicariat stimmten in ihren Gutachten für die Zweckmäßigkeit des Entwurfes.

So war denn das ganze Geschäft berichtigt. Se. Kurfürstliche Durchlaucht standen im Begriffe, sich in diesem Hochstifte auch dieses Denkmals ihrer Landesfürstlichen Weisheit zu stiften, als es der Vorsicht gefiel, Höchstdie selben aus diesem Leben abzuberufen.

In dieser Lage sehen Wir die gegenwärtige Berordnung als ein Vermächtniß an, welches ein väterlich gesinnter Landesfürst der großen Familie seiner geliebten Unterthanen hinterlassen hat; Wir wünschten, ihnen dieses Vermächtniß noch in diesen Tagen zu überliefern, wo sie seinen frühen Verlust beweinen, und in dieser Absicht drücken Wir nunmehr dieser Berordnung die gesetzliche Form auf, die Er selbst ihr zu geben im Begriffe stand, als der übereilende Tod Ihn noch an der Unterschrift hinderte.

Die Berordnung selbst zerfällt in drey Theile: die beyden ersten befallen die inneren; die dritte die äußeren

Verbesserung des Schulwesens. Diesem Entwurf zufolge enthält

Der erste Theil Vorschriften, welche diese Verbesserung der Schulen im allgemeinen;

Der zweyte Theil solche, welche die Verbesserung der Nebenschulen insbesondere beziehen.

Der dritte Theil bestimmt und versichert den Schullehrern ihre gebührende Einnahme, und bietet ihrem Eifer Nahrung und Aufmunterung durch Belohnungen ausgezeichneten Verdienste dar.

Erster Theil.

Vorschriften über die Verbesserung des Schulwesens im allgemeinen.

§. 1. Die Aeltern werden ohne Ausnahme gnädig erinnert und ermahnet, zu betrachten, daß die zeitliche und ewige Wohlfahrt ihrer Kinder größtentheils von dem Unterrichte abhänge, den diese in ihrer Jugend von Gott, von der Religion, von ihren Pflichten, und von jenen unentbehrlichen Kenntnissen erhalten, die sie dereinstens in den Stand setzen können, sich selbst, ihren Aeltern, und dem Vaterlande nützlich zu werden; daß es also Pflicht der Aeltern seye, mit Eifer und Begierde die Gelegenheit zu ergreifen, die ihnen öffentliche Veranstaltungen darbieten, ihren Kindern solchen Unterricht, und solche Erziehung zu verschaffen, wodurch diese zu gottesfürchtigen, tugendhaften, der Kirche und dem Staate nütlichen Gliedern gebildet werden.

Um diese Pflicht zu erfüllen, werden die Aeltern, und die Vorgesetzten, welche Aelternstelle vertreten, hiedurch ernstlich angewiesen, die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts zur Schule zu schicken. Hiezu wird das sechste Jahr des Alters bis zum vollendeten vierzehnten Jahre bestimmt; dergestalten jedoch, daß, wenn erhebliche, dem Schullehrer und dem Pfarrer anzuzeigende, Ursachen vorhanden seyn mögten, warum das Kind entweder nicht so früh, oder nicht so lange zur Schule geschicket werden könne, und der Pfarrer diese Ursachen für hinlänglich erachtete, derselbe ein schriftliches Attestat unentgeltlich zu erteilen habe, auf welches die Kinder nach Unterschied später zur Schule geschicket, oder früher zu Hause gehalten werden mögen.

Es ist zwar Unsere gnädige Willensmeinung nicht, die Aeltern darüber, daß sie ihre Kinder verordnungsmäßig nicht zur Schule schicken, mit fiscalischen Processen belasten zu lassen; da Wir aber dennoch ernstlich wollen, daß sie es hieran nicht ermangeln lassen: so sollen die Aeltern, oder nach Unterschied Vorgesetzten, wenn sie ohne erhebliche Ursachen, und ohne darüber erhaltenes vorgemeldetes Attestat, die Kinder zur Schule zu schicken, gänzlich ermangeln, oder sie in dem Schul-Curse auch nur selten hinschicken, nichts desto weniger das ganze Schulgeld bezahlen; die Aeltern der Armen aber, welche die Kinder nicht gehörig zur Schule schicken, sind von dem Pfarrer, und den sonstigen Almosen-Austheilern mittelst Zurückhaltung des Almosen dahin anzustrengen, daß sie die Kinder gehörig zur Schule schicken. Sollten aber dennoch die Aeltern steifsininig darauf beharren, ihre Kinder nicht zur Schule schicken zu wollen; so sind sie dazu von der Obrigkeit durch schärfere Zwangsmittel anzuhalten.

Auch diejenigen Kinder, welche in Diensten eines Andern stehen, sind vom Schulgehen nicht ausgeschlossen, und sollen die Brodherren, welche die in ihren Diensten stehenden Kinder nicht gehörig zur Schule gehen lassen, ebenfalls mit scharfen Strafen dazu angehalten werden.

Die Pfarrer haben darauf zu achten, daß auch diejenigen Kinder gehörig zur Schule geschicket werden, welche in einem andern Kirchspiele geboren, und in dem zum Schulgehen bestimmten Alter in den Dienst eines ihrer Kirchspiels* Eingeseffenen getreten sind. — Falls jedoch ein Pfarrer ein Kind, es sey aus seinem, oder einem andern Kirchspiele, aus erheblichen Ursachen vom Schulgehen dispensiren würde; so hat er entweder durch eigenen Privatunterricht, oder auf eine andere Art, wie sein Seeleneifer es am dienlichsten finden wird, dafür zu sorgen, daß dasselbe dennoch den erforderlichen Religions-Unterricht erhalte.

Damit alles dieses von den Pfarrern desto zuverlässiger befolget werden könne, soll Niemand ohne Vorwissen des Pfarrers ein Kind von dem zum Schulgehen bestimmten Alter in den Dienst eines außer dem Kirchspiele wohnenden Brodherrn geben; auch hat der Pfarrer des Kirchspiels, aus welchem das Kind wegzieht, den Pfarrer des Kirchspiels, in welchem der Brodherr wohnt, zu benachrichtigen, daß jenes Kind in den Dienst dieses Brodherrn trete.

§. 2. In Rücksicht der Lehrgegenstände ist Unser gnädiger Wille, daß die Schullehrer

a) Das Lesen deutlich, und nach den Interpunctionen lehren;

b) Sie in den Zügen des Buchstabenschreibens wohl unterrichten, und zu einer guten Handschrift die Anweisung geben.

c) In dem katholischen Katechismus, und Sitten, gut und faßlich unterrichten.

d) Von der Rechenkunst die vier Species mit Einfluß der Regel de Tri lehren; und

e) In Abfassung eines deutschen Briefes, einer Rechnung, Quittung, obsonst dienlichen Aufsatzes unterweisen: und um dieses nach Unterschied der Fähigkeiten, und Jahre bewirken zu können, die Schuljugend mit zugezogenem Rathe des Pfarrers in gewisse Klassen abtheilen sollen. Auch soll in allen Landschulen von den ersten theoretischen ungezweifelten Grundsätzen des Ackerbaues und der Landwirthschaft Unterricht ertheilet werden, in welcher Rücksicht die Anweisung des Canonikus Bruchhausen an die Landschulen ausgeheiligt ist.

Ferner ist darauf der Bedacht zu nehmen, ob nicht einige kleine Industrie, oder Hand-Arbeit mit der Schule, ohne Nachtheil des übrigen Schulwesens, verbunden, und hiedurch der Endzweck erfüllt werden könne, die Kinder von Jugend auf zur Handarbeit, und zum Fleiße zu gewöhnen, dann einen oder andern, in der Gegend etwa unbekanntem, doch nützlichen Zweig der Industrie, und Nahrung einzuführen. — So ist namentlich in allen Landschulen, so viel möglich, das Stricken einzuführen, weil dieses nicht bloß für die weiblichen, sondern auch für manche männliche Eingefessenen des hiesigen Hochstiftes ein nicht unbeträchtlicher Nahrungs-Erwerb, und überhaupt in mehrfacher Rücksicht eine nützliche Beschäftigung ist, namentlich auch die so nöthige Stille in den Schulen befördert.

Obwohl Wir nun von jedem einzelnen Lehrer in Rücksicht der Lehrgegenstände nichts mehr fordern; so erwartet man doch, daß diejenigen, welche sich einstens zu den, für mehr fähige Lehrer bestimmten, Prämien Hoffnung machen wollen, sich beeifern werden, denjenigen ihrer Schüler, die dazu Muße und Fähigkeit haben, auch einen

zweckmäßigen Unterricht in der fernern Anwendung der Rechenkunst, in den Anfangsgründen der Geometrie und Mechanik, wie auch vorzüglich in der Seelenlehre zu geben; doch so, daß deswegen die Lehrgegenstände, welche allen Kindern ohne Unterschied nöthig und nützlich sind, im geringsten nicht vernachlässiget werden, worauf den Pfarrern genau zu sehen hiemit besonders aufgetragen wird.

Die sämmtlichen Schullehrer und Schullehrerinnen sollen die in unserm Hochstifte Münster eingeführte Lehrmethode genau befolgen. — Die Schullehrer-Zulagen werden auch nur unter der ausdrücklichen Bedingung dieser genauen Befolgung gegeben.

Bei allen Prüfungen der Schullehrer und Schullehrerinnen ist vorzüglich darauf mit zu sehen, ob sie über diese Methode hinlänglich unterrichtet seyen, und dieselbe fertig anwenden können.

Diejenigen Schullehrer und Schullehrerinnen, welche etwa wegen Alters zu dieser Methode nicht vollkommen mehr gebildet werden können, werden ermahnet, sich jedoch desfalls, mit Beherzigung der vielen Vorzüge dieser Methode, und der aus der Ungleichheit der Lehrart entstehenden sehr nachtheiligen Folgen — alle mögliche Mühe zu geben.

Alle zu einer Klasse gehörenden Kinder sollen auch einerley Schulbücher gebrauchen. — Die Pfarrer haben auf die Befolgung dieser Vorschrift besonders zu wachen, und genau zu halten.

Um die so schädliche Ungleichheit der Bücher abzustellen, wird zugleich verordnet, daß, bis auf anderweite Verfügung, kein anderes A. B. C. Buch, als das neue des Prof. Overberg, — dessen biblische Geschichte, — oder, anstatt dieser, besonders für kleine Kinder, der bekannte Kern der biblischen Geschichte — als Lesebuch in den Schulen gebraucht werden solle.

Diejenigen Schullehrer und Schullehrerinnen, welche, ihrer desfallsigen Fähigkeit ungeachtet, die neue Lehrmethode nicht befolgen, oder welche dieselbe tadeln, oder welche obiger Vorschrift wegen der Schulbücher widerstehen, sollen scharf gestrafet, und wenn, nach von der Behörde erfolgter Ermahnung, keine Besserung erfolgt, zur Abwendung des für das Publikum sonst entstehenden Schadens, von ihrem Schullehrer-Amte entsetzet werden. —

Auch soll es den Archidiaconen oder Landbedehanten angezeigt werden, wenn etwa Aeltern der genauen Befolgung dieser Verordnung ein Hinderniß sollten in den Weg legen wollen.

Damit Unsere Schulen-Commission sich davon, daß die Vorschriften dieses Spßs befolget werden, desto besser versichern könne; haben die Pfarrer in den Zeugnissen, welche sie denen zum dreyjährigen Examen kommenden Schullehrern mitgeben, immer zu bemerken, ob in den Schulen ihres Kirchspiels die neue Lehrart befolget, und die gemeldeten Bücher, oder welche andere gebraucht werden.

S. 3. Die Schullehrer müssen auf den Fleiß, oder Unfleiß der Kinder genau merken, und auf ihr sittliches Betragen viele Aufmerksamkeit haben, damit die Kinder zur anständigen Keuschheit, und zu einem höflichen Umgange gewöhnt werden. Grobheit, Ausgelassenheit, Zank und Streit müssen nicht geduldet werden; Ordnung und Stille müssen in der Schule, als nothwendige Mittel, Aufmerksamkeit zu unterhalten, eingeführt werden. Sehr dienlich wird es auch seyn, wenn die Schullehrer den Aeltern merkliche sittliche Fehler der Kinder eröffnen, um dieselben auch bey dem häuslichen Umgange zu verbessern.

Die Schullehrer aber müssen auch selbst ihren Schülern mit einem guten sittlichen Betragen vorgehen, insbesondere Zank, Völläuferey, und andere sittliche Fehler zu vermeiden suchen; weshalb auch bey Ansetzung der Schullehrer zu empfehlen ist, daß man sich nach ihrem sittlichen Betragen sorgfältig erkundige, und darauf vorzügliche Rücksicht nehme.

Namentlich wird allen Schullehrern nachdrücklichst verboten, die Trinkgelage in den Bier- oder Brandweins-Schenken zu besuchen — und sollen diejenigen Schullehrer (welche hierüber, oder über die Gewohnheit sich bisweilen so sehr, daß die Kinder es merken können, zu betrinken, einmal ohne Erfolg — zur Besserung ermahnet sind) mit Entziehung der Zulage, — und diejenigen, welche sich nach der zweyten Ermahnung nicht bessern, mit Entsetzung von ihrem Lehramte bestraft werden.

Die Schullehrer sollen keine Schenkewirthschaft treiben, keine Procuratur, oder Notariat-Stellen versehen, auch sich mit solchen andern Gewerben nicht abgeben, welche sich mit solchen Einrichtungen hindern können; und wird

besonders den Pfarrern empfohlen, auf die Befolgung dieses Spßs zu achten.

Zu diesen, einem Schullehrer verbotenen, Nebengewerben gehören ferner namentlich das Pachten der Mülle, das Spielen für Geld auf den Hochzeiten und Bierabenden, das Gastbitten und Aufwarten bey Hochzeiten und andern öffentlichen Gastereyen.

Diejenigen Schullehrer, welche eines der verbotenen Nebengewerbe ohne schriftliche — nur aus wichtigen Ursachen zu ertheilende — Erlaubniß der Schulen-Commission treiben werden, sollen von der Schulen-Commission durch Borenthaltung des zur Assignation der Zulage erforderlichen Zeugnisses — oder falls die Zulage bereits assignirt wäre, durch Einziehung derselben — in dem Falle aber, wenn sie keine Zulage genießen, vom Archidiaconus mit Schärfe bestraft werden.

S. 4. Keiner soll ein Kirchspiels- oder Nebenschullehrers-Amt (wenn solches auch Patronatus laicalis wäre) erhalten, wenn er nicht vorher bey der Schulen-Commission geprüft, dazu tauglich befunden, und ihm darüber von derselben ein schriftliches Certificat ertheilet worden. Ein solches Attestat soll Niemanden ertheilet werden, wenn er nicht vorher einen Cours durch die Normal-Schule frequentirt, oder wenigstens bey einem andern guten Schullehrer in der Lehrmethode unterwiesen worden.

Diese Normal-Schule wird in dem Seminario zu Münster von dem Examinator synodalis Professor der Normal-Schule Duerberg in den Herbstmonaten gehalten, wozu die Tage jedesmal durch das Intelligenzblatt näher bekannt gemacht werden sollen.

S. 5. Der Schein der Schulen-Commission, daß ein Lehrer geprüft, und zu einer Zulage fähig erklärt seye, soll jedesmal nur auf drey Jahre gestellt werden, und der Schullehrer nach Umlauf der drey Jahre gehalten seyn, sich alsdann abermal zur Erneuerung des Scheines bey der Schulen-Commission zur Prüfung wieder zu stellen. Damit aber die Schulen-Commission auch davon überzeugt werde, ob der, sich zur Erhaltung der Zulage sitzende Schullehrer, in Ansicht seines oben erwähnten sittlichen Betragens, der Zulage würdig seye; hat solcher über diesen Punkt, wie auch über die genaue Befolgung der vorgeschriebenen Lehrmethode, einen verschrifteten

Bericht des Pfarrers der Schulen-Commission vor der Prüfung zu präsentiren.

Uebrigens bleibt es des Orts Archidiacono und Commisario Archidiaconali sowohl, als auch dem Pfarrer anheimgestellt, ob sie der Prüfung des Schullehrers beywohnen wollen.

S. 6. Damit die Zahl der nicht hinlänglich fähigen Schullehrer immer mehr und mehr vermindert werde; sollen auch diejenigen Kirchspiels-Schullehrer, welche keine Zulage genießen, alle drey Jahre von der Schulen-Commission geprüft, und dem Befinden nach zur Normal-Schule verwiesen werden.

S. 7. Diejenigen Kirchspiels-Schullehrer und Kirchspiels-Schullehrerinnen, welche die Normal-Schule aus eigenem Antriebe frequentiren, oder dazu angewiesen werden, erhalten, auf Beybringung eines Certificats der Schulen-Commission, daß sie die Normal-Schule frequentiret haben, und fähig befunden seyen, Befuh ihres Unterhalts Elf Rthlr. aus dem allgemeinen Schulfond; jene Schullehrer und Schullehrerinnen aber, welche diese Elf Rthlr. einmal erhalten haben, nach Umlauf der drey Jahre aber wieder zur Normal-Schule verwiesen werden, müssen alsdann auf eigene Kosten sich den Unterhalt verschaffen, und dieses ihrem eigenen bezeugten Unfleisse, oder ihrer Unthätigkeit bemessen.

S. 8. Da überhaupt der große und heilige Beruf der Pfarrer es ihnen zur Pflicht macht, mit ihrer Sorgfalt das ganze Seelenheil der ihnen anvertraueten Gemeinde zu umfassen, und dann dieses großen Theils auf der Unterweisung und Erziehung der Jugend beruhet; so müssen sie auch diese mit allem, ihrem Amte anstehenden, Eifer bewirken helfen, auf die Schullehrer beständig ein wachsameres Auge halten, ihre Fähigkeit, ihren Fleiß, und etwaige Mängel genau beobachten, sie in allen Theilen zurechtweisen, und mit Rath und That Beystand leisten; Insbesondere ist hiebey Unsere gnädige Willensmeynung, daß sie alle Wochen die Schule visitiren, die Kinder examiniren, den Schullehrer in ihrer Gegenwart katechisiren, und die Kinder unterweisen lassen, die Lehrart, und den Fortgang untersuchen, und das Mangelhafte ausbessern.

Am Ende jedes halbjährigen Schul-Curses sollen die Kinder, sowohl in Knaben- als Mädchen-Schulen, und sowohl der Neben- als Kirchspiels-Schulen, auf einem

vom Pfarrer zu bestimmenden, von der Kanzel vorher bekannt zu machenden Tage und Stunde, von dem Schullehrer und nach Unterschied der Schullehrerinn zur Pfarrkirche geführt, und daselbst vor der dahin einzuladenden Gemeinde und Schulfreunden über die vorgezeichneten Lehrgegenstände nach Unterschied der Klassen examiniret, und dabey die Namen derjenigen, welche sich den Kurs hindurch durch Fleiß und Fähigkeit besonders ausgezeichnet haben, von dem Pfarrer öffentlich abgelesen, und der Gemeinde bekannt gemacht, sodann zu Ende des Jahres, wo dazu Mittel vorhanden sind, Belohnungen ausgeheilet werden.

Der Katechismus ist nicht bloß dem Gedächtnisse, sondern in Verbindung mit der biblischen Geschichte, und Sittenlehre, dem Verstande und Herzen der Kinder einzuprägen. Derselbe muß in der Pfarrkirche alle Sonn- und Feiertage (nebst dem, daß auch die Kinder in den Schulen darin unterwiesen werden müssen) gehalten werden, bey welchem die Schullehrer und Schullehrerinnen mit erscheinen müssen. Da auch dahin zu sehen ist, ob nicht für diejenigen Landleute, welche Nachmittags zur Katechismus-Lehre zu kommen gehindert sind, Vormittags, etwa nach der Frühmesse, Katechismus gehalten werden könne; und da es ferner dienlich seyn würde, daß Primitivien, welche ausserhalb der Pfarrkirche Sonn- und Feiertags in Kapellen Messe lesen, gleich nach der Messe Christliche Lehre hielten: so ist auch dieses besthentlich einzurichten; und hat das General-Bicariat sich angelegen seyn zu lassen, hierüber die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Da auch dienlich ist, die Schulkinder zum Gesange deutscher Kirchenlieder anzuführen; so ist hierauf, so viel thunlich, Bedacht zu nehmen.

Was die erste Communion der Schulkinder betrifft, haben die Pfarrer die Veranstellung zu machen, daß sämtliche Kinder, welche hiezu zugelassen zu werden begehren, und dazu Alters, und hinlänglicher Fähigkeit halber zugelassen werden können, den 5ten Sonntage in der Fasten, oder an einem für die Gemeinde noch schicklichern Tage, sämtlich, und zugleich nach vorhergehender schuldbigen Vorbereitung, dazu einzurichtender Predigt, und Ermahnung, mit aller schicklichen Zucht, Ordnung, und Ehrfurcht in die Pfarrkirche zur Communion ge-

föhret werden, wobey Wir schärfest verbieten, daß die Aeltern ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Pfarrherren ihre Kinder zur ersten Communion führen oder dahin führen lassen.

Nicht weniger ist es eine vorzügliche Obliegenheit der Pfarrer, darauf, daß die Aeltern die Kinder nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung zur Schule schicken, zu achten, die Aeltern dazu zu ermahnen, und anzuweisen, sodann diejenigen, welche es daran ermangeln lassen, gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 9. An jedem Orte, wo es nur immer süglich geschehen kann, und wo die Anzahl der Kinder dazu hinlänglich groß ist, sollen besondere Mädchen-Schulen angeleget werden, indem diese in mehrfachem Betrachte, namentlich wegen der größern Tauglichkeit einer Lehrerin zur Bildung der Mädchen, und zum Unterrichte in weiblichen Arbeiten sehr nützlich sind.

Bey jeder Mädchen-Schule ist, wo es irgend thunlich ist, eine gut eingerichtete Näh-Klasse anzulegen, wozu aber nur diejenigen Kinder, welche bereits zur Communion zugelassen worden, anzunehmen sind, damit diese Klassen dazu dienen, bey den Kindern noch ein- oder ein paar Jahre den für sie nütlichen Theil des Unterrichtes fortzusetzen, und sie in der Uebung des Erlernten zu halten.

§. 10. Da künftig allen Schullehrern, und Schullehrerinnen auch für den Sommer-Curs das Schulgeld gezahlet werden soll (§. 35); so wird es allen Schullehrern und Schullehrerinnen hiedurch zur Pflicht gemacht, auch in den Sommermonaten Schule zu halten. Falls sie hiezu — wegen des Ausbleibens aller zum Schulgehen pflichtigen Kinder — nicht im Stande seyn sollten; so sollen sie dennoch ohne Erlaubniß des Pfarrers sich nicht vom Orte entfernen.

In denjenigen Gegenden, wo viele Kinder von der Frequentirung der Sommer-Schulen durch Viehhüten oder sonstige Arbeiten abgehalten werden, haben die Pfarrer dafür zu sorgen, daß solche Kinder einige Male in der Woche zur Schule gehen, auch die Sommer-Schulen in derjenigen Tageszeit gehalten werden, in welcher jene Kinder sie am süglichsten besuchen können.

An denjenigen Orten, wo wegen unüberwindlicher Hindernisse an den Werktagen gar keine Sommer-Schule

gehalten werden kann, sollen auch die kleinen, zum Schulgehen verbundenen, Kinder zur Frequentirung der Sommer- und Feiertags-Schulen (wovon im §. 12. Litt. h. gemeldet wird) nicht allein zugelassen werden, sondern auch verpflichtet seyn; damit sie dasjenige, was sie im vorigen Schul-Curse erlernt haben, nicht ganz wieder vergessen — In dem Falle ist der in den Sommer- und Feiertags-Schulen zu gebende Unterricht so einzutheilen, daß sie während einer gewissen Tageszeit von den gemeldeten kleinen Kindern mitbesucht werden können; während einer andern Tageszeit aber bloß für die größeren — zum Schulgehen pflichtigen — Kinder, und für die — dazu nicht mehr verbundenen — jungen Leute gelehret werde.

§. 11. So viel die Abendschulen, die hin und wieder gehalten werden, betrifft, wird hiedurch gnädig verordnet, daß die Schullehrer eine eigentliche Abend-Schule, besonders eine solche, wo Knaben und Mädchen zusammenkommen, ohne Erlaubniß des Pfarrers nicht halten, auch dieselbe nicht über die vom Pfarrer bestimmte Zeit nicht verlängern sollen. Die Schullehrer sollen ferner die gewöhnlichen Schulstunden (um etwa desto mehrere Kinder in die Abendschule oder Silentium — wegen der besfallsigen besondern Vergütung — zu ziehen) weder abkürzen, noch in denselben den Unterricht, besonders jenen des Rechnens, und Schreibens, vernachlässigen. — Um diesen Unfug desto sicherer zu verhüten, sollen

a) die Schullehrer am 2ten eines jeden Monats dem Pfarrer ein Verzeichniß der Kinder, welche im vorigen Monate die Abendschule oder das Silentium frequentirt haben, einreichen, und

b) bey den gewöhnlichen Prüfungen nicht nur jene Kinder, welche die Abendschule oder das Silentium besuchen, sondern vorzüglich auch die übrigen Kinder examinirt werden.

§. 12. Damit die Kinder, insonderheit die erwachsenen, wie nur gar zu oft geschieht, das in der Schule gelernte nicht so leicht vergessen, wird folgendes verordnet:

a) Die zur ersten h. Communion zugelassenen Kinder (ohne Unterschied, ob sie die Kirchspiels-Schule, oder eine andere Schule frequentiren, oder frequentirt haben; ohne Unterschied, ob sie in dem Kirchspiele, wo sie jetzt wohnen, oder in einem andern zur h. Communion zugelassen

sind) sollen noch zwey Jahre, oder doch wenigstens ein Jahr nachher dem Communions-Unterrichte des Pfarrers beywohnen, und sich diesem nicht nur ein Jahr, sondern zwey Jahre nach der ersten h. Communion um die österliche Zeit zum neuen Examen stellen. — Während dieser zwey Jahre sollen die Kinder nicht allein verbunden seyn, an den Sonn- und Feyertagen der christlichen Lehre beyzuwohnen, sondern es sollen dieselben auch, wenn sie nicht etwa vom Pfarrer aus wichtigen Ursachen dispensirt sind, jedesmal namentlich abgelesen werden.

Falls sich bey den gemeldeten Examen zeigen sollte, daß ein, vor einem Jahre oder nach Unterschied vor zwey Jahren zur ersten h. Communion zugelassenes Kind den Communions-Unterricht vergessen habe; so soll ein solches Kind vom Pfarrer so lange von der h. Communion zurückgesetzt werden, bis dasselbe sich die erforderlichen Kenntnisse durch Frequentirung der Schule oder auf eine andere Art wieder erworben hat, und in einem neuen Examen für hinlänglich unterrichtet erkannt wird.

Damit die gemeldete Zurücksetzung eines Kindes von der h. Communion (welche öffentlich ohne einiges Aufsehen zu machen, nicht geschehen kann) möglichst verhütet werde; haben die Pfarrherren diejenigen Kinder, von welchen sie vermuthen, daß die Zurücksetzung in Ansehung derselben werde nöthig seyn können; zeitig zur fleißigern Frequentirung des sonntäglichen christlichen, und des Communions-Unterrichts, und zur größern Achtsamkeit bey dem Unterrichte zu ermahnen, zuweilen besonders zu prüfen, und die definitive Prüfung so lange vor Östern anzustellen, daß das Kind, wenn es gehörig zum Unterrichte geschicket wird, dennoch zur österlichen Communion verholffen werden könnte.

Damit obige Vorschrift, welche zur Beförderung des Unterrichts und der moralischen Bildung von sehr großer Wichtigkeit ist, desto genauer befolget werden möge: sollen die Pfarrer ein genaues Verzeichniß derjenigen Kinder halten, welche zur ersten h. Communion zugelassen sind. Dieses Verzeichniß (worin zugleich diejenigen Kinder, welche sich dem Unterrichte und Examen nach der h. Communion nicht gestellt haben, zu benennen sind) soll bey den Archidiaconal- oder Landdecanal-Bistationen vorgezeigt werden, damit die Aeltern oder Brodherren dieser Kinder dafür gebührend gestrafet werden, daß sie

dieselben nicht zu dem gemeldeten Unterrichte oder Examen geschicket haben. — Ferner soll den Kindern, welche sich zum zweytenmale nach der ersten h. Communion gestellt haben, und gut unterrichtet befunden sind, vom Pfarrer eine Bescheinigung ertheilet werden, daß sie sich im Jahre... zum zweytenmale nach der ersten h. Communion vorschriftmäßig dem Examen gestellt haben, und hinlänglich unterrichtet gefunden seyen. — Auf diese Bescheinigungen können die Pfarrer bey dem Examen derjenigen, welche heyrathen wollen, einige Rücksicht nehmen, weil diejenigen, welche eine solche Bescheinigung nicht vorzeigen können, genauer geprüft werden müssen.

Die Pfarrer sollen durchaus kein Kind von der Pflicht, sich dem gemeldeten Examen zwey Jahre nach der ersten h. Communion jährlich zu stellen, dispensiren; jedoch wird es dem vernünftigen Ermessen und der Discretion der Pfarrer überlassen, zu bestimmen, welche Kinder zwey Jahre, welche aber nur ein Jahr bey dem vorgemeldeten Communions-Unterrichte gegenwärtig seyn sollen, auch welche Kinder — wegen etwaiger unübersteiglicher Hindernisse — von der Frequentirung dieses Unterrichtes für die ganze Zeit, oder einen Theil derselben zu dispensiren seyen.

Diejenigen Kinder, welche in diesen zwey Jahren in einem andern Kirchspiele in Dienste treten, sollen sich dem Pfarrherrn des Kirchspieles, wo sie dienen, zu dem gedachten Unterrichte und zweyjährigen Examen stellen, und von demselben die gemeldete Bescheinigung, wenn sie fähig sind, erhalten. Auch dasjenige, was S. 1. zur Befolgung desselben verordnet ist (daß nämlich die Aeltern nie ein Kind, welches noch in den zum Schulgehen bestimmten Jahren ist, ohne Vorwissen des Pfarrherrns in ein andres Kirchspiel in Dienst geben, daß die Brodherren eben so wie die Aeltern verbunden seyn sollen die Kinder zur Schule zu schicken, und daß der Pfarrherr darüber zu berichten habe), soll auch in Rücksicht der Kinder, welche sich noch dem Unterrichte oder Examen nach der ersten h. Communion sistiren müssen, beobachtet werden.

Ferner sollen die Pfarrherren die Kinder, welche aus einem andern Kirchspiele in den zwey ersten Jahren nach der ersten h. Communion in das ihrige zu wohnen kommen, auch in das Verzeichniß derjenigen Kinder (welche noch verbunden sind, den Communions-Unterricht und die

Sonn- und Feiertägliche christliche Lehre zu besuchen und sich zum gemelbeten Examen zu stellen) eben so wie seine übrigen Pfarrfinder eintragen.

b) Die bereits in verschiedenen Kirchspielen eingeführten so sehr nützlichen Sonn- und Feiertags-Schulen sollen im ganzen Hochstifte gehalten werden — und werden die sämtlichen Pfarrgeistlichen hiedurch gnädig ermahnet und aufgefodert, den Schullehrern und Schullehrerinnen bey dem Halten dieser Schulen hülfreiche Hand zu leisten. In diesen Schulen ist zugleich Unterricht über das Betragen in weltlichen Geschäften, welche den Landleuten vorkommen, zu ertheilen, so wie in denselben auch schickliche Warnungen zu geben sind wegen der sich vergrößern den Gefahren, in Hinsicht auf Religion und Keuschheit.

Diese Sonn- und Feiertags-Schulen sind zwar eigentlich nur für diejenigen jungen Leute, welche nicht mehr verbunden sind zur Schule zu gehen, bestimmt; jedoch sollen auch die größeren zur Frequentirung der Schule verbundenen Kinder zu diesen Schulen mit zugelassen werden. — Uebrigens wird in Ansehung dieser Schulen der Bezug auf den Schluß des 10ten Spß genommen.

Um die erwachsene Jugend zum fleißigen Besuchen dieser Sonn- und Feiertags-Schulen, so wie auch der christlichen Lehre, und Predigten, und zum Lesen guter Bücher zu vermögen, werden die bereits im Edicte vom 11ten October 1739 (Nr. 351. d. S.) und im Synodal-Edicte von 1768 enthaltenen Verordnungen:

daß Niemand kopuliret werden solle, welcher nicht vorher geprüft worden, ob er in Glaubens-Sachen, und den Pflichten eines Christen hinlänglich unterrichtet seye — auch Niemanden vor dieser Prüfung der Losschein, sich von einem andern Pfarrer kopuliren lassen zu dürfen, ertheilet werde;

hiedurch ausdrücklich wiederholet, und sämtliche Pfarrgeistliche bey schwerer Abndung gnädig angewiesen, diese Verordnungen genauest zu befolgen. In Betreff der gemelbeten — mit einiger Strenge vorzunehmenden — Prüfung wird ferner festgesetzt, und nach Unterschied verordnet, daß die zu Prüfenden wenigstens eben so gut, als man es von einem Kinde fodern würde, um dasselbe zur ersten Communion zuzulassen, unterrichtet seyn müssen — und diese Prüfung wenigstens 14 Tage vor der ersten Proclamation zu halten seye.

Dieserjenigen, welche bei dieser Prüfung nicht gut bestehen, sind anzuweisen, während einer gewissen, vom Pfarrer zu bestimmenden Zeit wieder die Schule zu frequentiren, oder sich einen Privatunterricht in der christlichen Lehre ertheilen zu lassen, und darüber, daß solches geschehen seye, dem Pfarrer vor der zweyten Prüfung eine Bescheinigung beyzubringen. — Uebrigens wird den Pfarrern aufgegeben, bey jeder Archidiaconal- oder Decanal-Bistation anzuzeigen, welche seit der vorigen Bistation kopuliret, und ob sie alle gleich bey der ersten Prüfung gut bestanden seyen.

S. 13. Die Präceptoren, oder Lehrerinnen, welche hin und wieder von den Schulzen oder Bauern gehalten werden, sollen nur mit Erlaubniß und unter der Aufsicht des Pfarrers gehalten werden dürfen. Diese Verfügung ist für die Fälle desto nöthiger, wo mehrere Bauern einen gemeinschaftlichen Präceptor, oder Lehrerin halten wollen, und so eine Art von Winkel-Schulen beabsichtigt wird, welche ohne besondere Erlaubniß des Archidiaconi nie statt haben sollen.

S. 14. Diejenigen Schullehrer, welche zugleich Küster sind, sollen wegen einer zur Küsterey gehörenden Verrichtung (auffer in einem vom Pfarrer zu beurtheilenden Nothfalle) die Schulstunden nie auslassen, abkürzen, oder unterbrechen, sondern zu einer solchen an der Erfüllung der Schullehrer-Pflichten hindernden Verrichtung einen Andern stellen. — Wenn ein Schullehrer dieser Verordnung widerleben, und nach erhaltener Ermahnung von seinem Pfarrer, oder demjenigen, welchen es sonst betrifft, seine Widerlegung fortsetzen würde; so hat der Pfarrer dieses an die Behörde zu berichten, welche sodann zu befördern hat, daß dem Schullehrer ein Substitut zur Leistung der zum Küsterdienste gehörenden Verrichtungen auf dessen Kosten gestellt werde.

* Da übrigens die Verbindung der Küster- oder Organisten-Stelle mit der Schullehrer-Stelle sehr nachtheilig ist, indem die jeder Stelle aufliegenden Pflichten von einem Subjecte nicht süglich erfüllt werden können, folglich in einem oder andern Theile leicht etwas versäumet wird, und vorzüglich der Unterricht der Jugend durch jene Verbindungen sehr leidet; so ist Unser gnädiger Wille, daß bey künftigen Erledigungsfällen überall, wo es nur immer thunlich ist, die Schullehrer-Stelle von

den Küster- oder Organisten-Stellen getrennet gehalten werde.

§. 15. Jenen Schullehrern, welche nicht durch Alter oder Krankheiten an eigener Verwaltung ihrer Stelle gehindert werden, soll der Regel nach das Halten eines Substituten nicht erlaubt seyn, sondern dieselben sollen entweder selbst Schule halten, oder ihr Amt niederlegen. Da es aber dennoch möglich ist, daß Schullehrer aus andern guten Ursachen zu dem Wunsche, einen Substituten halten zu dürfen, veranlaßt werden; so mag in einem solchen seltenen Falle zwar die desfallsige Erlaubniß ertheilt werden: jedoch nur dann, wenn Unser General-Vicarariat und der Orts-Archidiaconus einstimmig die Ertheilung dieser Erlaubniß für angemessen halten.

Es sollen aber künftig durchaus keine andere Schullehrer-Substituten gestattet werden, als solche, welche von der Schulen-Commission approbiret sind.

§. 16. Wenn künftig Vicarien verfallen, welchen der Fundation zufolge die Pflicht, Schule zu halten, aufliegt; soll dem neuen Vicarius nicht eher die Investitur ertheilt werden, als er von der Schulen-Commission geprüft, und zum Schulhalten fähig erklärt ist. — Der Vicarius soll sodann selbst Schule halten; in dem Falle aber, wenn er wünschet, einen Substituten halten zu dürfen, dazu vorher vom Archidiaconus die Erlaubniß nachsuchen, und erwarten, welcher sich hierüber mit der Schulen-Commission zu benehmen hat. — Wenn diese Erlaubniß sodann ertheilt würde, soll der Vicarius, falls er selbst zum Schulhalten vermögend wäre, den Substituten das Schulgeld genießen lassen, und ihm ausserdem noch 30 Rthlr. zahlen, so wie der Substitut natürlich auch die Zulage, und die ihm etwa zuerkannten Prämien (S. 29.) zu genießen hat. Falls der Vicarius aber nachher unvermögend geworden wäre, die Schullehrer-Stelle selbst zu verwalten; soll in Ansehung des Schulgelbes und der vorgemeldeten 30 Rthlr. vom Archidiaconus eine, den Einkünften und den Bedürfnissen des Vicarii angemessene, billige Einrichtung getroffen werden: die Zulage nebst den besagten Prämien aber ganz von den Substituten gezogen werden.

Diese Vorschrift in Betreff der Einkünfte, welche die Substituten der noch zu benennenden, zum Schulhalten verhandelnden Vicarien zu genießen haben sollen, soll auch

in Ansehung der Substituten derartiger wirklich angestellter Vicarien befolget werden, und zwar dergestalt, daß dasjenige, was auf den Fall, wenn jene noch auszufehlende Vicarien zum Schulhalten unvermögend werden, verordnet ist, in Betreff dieser schon angestellten Vicarien sowohl dann, wenn sie wirklich unvermögend sind, als wenn sie es werden, zu beobachten ist.

§. 17. Die Schulzimmer sind dort, wo es daran noch ermangelt, in gehörigen Stand zu setzen, wobei hauptsächlich dafür zu sorgen ist, daß sie hinlänglich geräumig, und hoch, hell, trocken, dicht, reinlich, auch mit einem Ofen, einem etwas erhöhten Sitze für den Lehrer, mit wohlgeordneten Sitz- und Schreibbänken, und mit einer schwarzen Tafel versehen seyen.

Die Archidiaconen und Amts-Dechanten haben bey ihren Visitationen auf diesen Gegenstand vorzüglich zu achten, und in Betreff der vorgefundenen Mängel das Angemessene zu verordnen, welches sodann nach dem, an jedem Orte bestehenden, Herkommen zu vollziehen ist.

§. 18. Da es in mehrerer Hinsicht sehr nützlich ist, daß bey jeder Schule ein angemessenes Wohnhaus für den Lehrer, und nach Unterschied die Lehrerin vorhanden seye; so ist dafür zu sorgen, daß diese Wohnhäuser an jenen Orten, wo sie noch fehlen, errichtet werden.

In den Fällen, wenn einem Schullehrer oder einer Schullehrerin, welche weder durch Alter noch durch Krankheit von der eigenen Verwaltung ihrer Stelle abgehalten werden, erlaubt wird, einen Substituten, oder nach Unterschied eine Substitutin zu halten; soll diesem, und respectivè dieser die Schullehrer-Wohnung überlassen werden.

§. 19. Zu der in gegenwärtiger Verordnung oft erwähnten Land- und Trivial-Schulen-Commission werden

a) Unser General-Vicarius, mit den jetzigen General-Vicariats-Verwaltern beyde samt und sonders;

b) des Orts, von wessen Schullehrer die Frage ist, und so viel es diesen Schullehrer betrifft, Archidiaconus, und dessen Commissarius Archidiaconalis ebenfalls samt und sonders;

c) ein zeitlicher Director Scholarum des Gymnasii zu Münster; ferner

d) einige (von Unserm General-Bicariats dazu in Vorschlag zu bringende) Beyseiger als Commissariats, dann ein zeitlicher Secretarius des General-Bicariats zum Actuarius Commissionis hincit gnädig benennet.

Zugleich wird, wenn ein Schullehrer examiniret werden soll, dem Patrono, welcher die Schullehrers-Stelle zu vergeben hat, dann des Orts Pfarrer dabey zu erscheinen und dem Examen beizuwohnen, freygestellt.

Zweyter Theil.

Vorschriften, welche die Verbesserung der Neben-Schulen bezielen.

§. 20. Mehrere wichtige Gründe, namentlich jene, daß der Unterricht in einer Kirchspiels-Schule — wegen eines für diese wahrscheinlich leichter zu habenden geschicktern Lehrers, und wegen der hier leichter möglichen beständigen Aufsicht des Pfarrers — weit vorzüglicher ist, als jener in einer Neben-Schule; — und daß ferner die Verbindung mehrerer Neben-Schulen, welche nur von wenigen Kindern besucht werden, das Halten eines geschickteren Lehrers durch die demselben mittelst solcher Verbindung in der Folge zugesicherte größere Einnahme sehr erleichtert, — empfehlen dringend die Verminderung der in Unserm Hochstifte Münster vorhandenen vielen Neben-Schulen, und veranlassen Uns, desfalls — in der frohen Aussicht auf die dabey bezielte bessere Bildung der Jugend — folgendes gnädig zu bestimmen, und nach Unterschied zu verordnen:

a) Diejenigen Neben-Schulen, welche der Kirchspiels-Schule, oder einer anderen Neben-Schule so nahe sind, daß die dieselben frequentirenden Kinder (ohne jedoch auf einige wenige etwas entfernter wohnende zu sehen) in einer halben Stunde auf einem guten Wege zur Kirchspiels-Schule, oder zu jener anderen Neben-Schule kommen können, sind offenbar unnöthig.

b) Auch diejenigen Gemeinheiten, deren entfernteste Einwohner (jedoch gleichfalls mit der Einschränkung, daß einige wenige etwa entfernter liegende Häuser nicht in Anschlag zu bringen sind) nur eine Stunde guten Weges von der Kirchspiels-Schule, oder einer anderen Neben-Schule wohnen, sind nicht in dem Falle, daß sie einer besondern Neben-Schule bedürfen.

c) Die Neben-Schulen derjenigen Gemeinheiten aber, welche weiter als eine Stunde von einer andern Schule entfernet sind, oder wo die Wege im Winter ungangbar sind, auch durch mäßige Kosten nicht gangbar gemacht werden können, sind allerdings beizubehalten.

d) Nach diesen Grundsätzen wird nur den unter b) und c) gemeldeten Gemeinheiten (und zwar jenen sub b) nur provisionaliter) die Beybehaltung ihrer Neben-Schulen gnädig gestattet; jedoch Beyden unter der ausdrücklichen Bedingung: daß sie in Zeit von vier Monaten nach der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung dem Archidiaconus, und nach Unterschied dem Amtsdechant anzeigen, auf welche Art sie ihren Neben-Schullehrern einen angemessenen Unterhalt, und die zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse in den vorgeschriebenen Lehr-Gegenständen, und in der Lehr-Methode erforderlichen Kosten verschaffen wollen.

Den Gemeinheiten wird es überlassen, die Einnahme des Schullehrers ganz durch einen, von den sämtlichen Eingeseffenen zu zahlenden Beitrag, oder zum Theile durch Erhöhung des Schulgeldes anzuschaffen, auch auf der nächsten Martal-Convention sich zu verwenden, daß Behuf jener Einnahme Zuschläge angelegt werden.

e) Es wird hiebey ferner gnädig bekannt gemacht, daß den Lehrern in den Neben-Schulen der unter c) gemeldeten Gemeinheiten eine Zulage aus dem künftigen allgemeinen Schulfund als ein Beytrag zu der ihnen nöthigen Subsistenz werde bewilliget werden; nicht aber den Lehrern in den Neben-Schulen der unter b) erwähnten Gemeinheiten.

In der gegenwärtigen Verordnung werden die unter a) gemeldeten, für die Zukunft aufzuhebenden, Neben-Schulen: Neben-Schulen der ersten Art; die unter b) erwähnten, für die Zukunft nur provisionaliter gebuldet werdenden, Neben-Schulen: Neben-Schulen der zweyten Art; und die unter c) gemeldeten, notwendigen, Neben-Schulen: Neben-Schulen der dritten Art — genennet werden.

§. 21. In Ansehung sämtlicher, künftig beizubehaltender, Schulen sind die Häuser genau zu bestimmen, aus welchen die Kinder nach einer jeden derselben ge-

schicket werden sollen. — Bey dieser Bestimmung ist zu beachten, daß diejenigen Kinder, welche nicht beträchtlich weiter von der Kirchspiels-Schule, als von einer Neben-Schule wohnen, zur Kirchspiels-Schule, jene Kinder aber, welche nicht beträchtlich weiter von der Kirchspiels-Schule, oder von einer Neben-Schule im Kirchspiele, als von einer Schule ausser dem Kirchspiele wohnen, nicht zu dieser letztern Schule angewiesen werden. — In den Fällen jedoch, wo Kinder aus einzelnen von der Kirchspiels- oder einer Neben-Schule im Kirchspiele ganz entfernt liegenden Häusern nach diesen Schulen nicht geschicket werden können, kann der Pfarrer allerdings gestatten, daß diese Kinder nach Schulen ausser dem Kirchspiele geschicket werden. — In Betreff der gemeldeten Bestimmung und der leptomwähnten Gestattung haben die Pfarrer nach genommener Rücksprache mit den Beamten provisionaliter zu verfügen, und sodann an den Archidiaconus zu berichten. — Uebrigens wird es den Pfarrern überlassen, dort, wo es füglich geschehen kann, die Einrichtung zu treffen, daß die Kinder, welche bis zum Alter von 12 Jahren eine Neben-Schule frequentiren, im Alter von 12 bis 14 Jahren zur Kirchspiels-Schule geschicket werden.

§. 22. Wenn eine Gemeinheit, an Statt sich zur Unterhaltung eines Neben-Schullehrers, und zur Anschaffung der sonstigen Erfordernisse zu entschließen, vorziehen würde, ihre Kinder nach einer, dazu bequem gelegenen, Schule in einem andern Kirchspiele zu schicken; so soll ihr dieses zwar erlaubt seyn, jedoch nur dann, wenn der Archidiaconus — auf, ihm darüber vom Pfarrer zu erstattenden Bericht — dabey nichts zu erinnern findet, und ferner unter der Bedingung, daß die Kinder einige Male im Jahre von ihrem Pfarrer (welchem sie sodann ein Zeugniß ihres Schullehrers, oder falls sie eine Neben-Schule frequentiren, des dortigen Pfarrers über ihr fleißiges Schulgehen einzureichen haben) examiniret werden, auch sich demselben zum österlichen Examen sistiren.

* Diese der vorgemeldeten Erlaubniß beygefügte beyden Einschränkungen werden für alle Fälle verordnet, wo Kinder eine Schule eines andern Kirchspiels frequentiren.

§. 23. Die Pfarrer sind — um sich von dem Fortschritte, den diejenigen Kinder (welche zu Nebenschulen, oder zu einer Schule ausser dem Kirchspiele geschicket wer-

den) in den erforderlichen Kenntnissen gemacht haben, zu überzeugen — natürlich befügt, diese Kinder nebst ihrem Lehrer — auch von mehreren solchen Schulen zusammen — zu sich kommen zu lassen, um sie allein, oder gemeinschaftlich mit den Kindern der Kirchspiels-Schule zu prüfen, und über jeden Gegenstand des Unterrichtes zu examiniren, besonders, weil die entferntern Neben-Schulen nicht so oft, als es wohl zu wünschen wäre, vom Pfarrer visitiret werden können. — Dieses giebt zugleich den Pfarrern Gelegenheit, die Nebenschullehrer und ihre Lehrmethode besser kennen zu lernen, besonders wenn sie ihnen aufgeben, in ihrer (der Pfarrer) Gegenwart, den Kindern Unterricht zu ertheilen, auch namentlich dieselben nach Anleitung der Examinir-Methode zu befragen.

§. 24. Alle diejenigen Kinder, welche nicht zu der Kirchspiels-Schule, sondern zu einer Neben-Schule, oder einer Schule ausser dem Kirchspiele geschicket werden, sollen dem Communions-Unterrichte ihres Pfarrers beywohnen, wenn sie nicht desfalls vom Pfarrer — wegen etwaiger unübersteiglicher Hindernisse — für die ganze Zeit, oder einen Theil derselben dispensiret werden. — Uebrigens wird hier der Bezug genommen auf die Verordnung des §. 12. Litt. a.

§. 25. So viel die Fähigkeit der Nebenschullehrer betrifft, wird zuvörderst der Bezug auf den 4ten §. der gegenwärtigen Verordnung genommen; es wird jedoch einzuweilen, und bis auf anderweite Verordnung gnädig gestattet, daß diejenigen Nebenschullehrer des Niederstifts, welche aus dem allgemeinen Fond keine Zulage erhalten (siehe §. 20. Litt. e.), sich von ihrem Pfarrer, oder einem approbirten Schullehrer unterrichten, und sich diesemnach vom Amtes-Dechant examiniren zu lassen: welcher sodann dem Examinirten, falls er denselben nicht nur in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen, sondern auch in der im Hochstifte Münster eingeführten Lehr-Methode, und in der fertigen Anwendung derselben, hinlänglich unterrichtet findet, das Zeugniß der Fähigkeit zu ertheilen, und darüber an die Schulen-Commission zu berichten hat. — Jene Neben-Schullehrer sollen aber gehalten seyn, sich bei der nächsten von der Schulen-Commission zu haltenden Prüfung zu sistiren.

Ferner sollen auch alle Neben-Schullehrer, sie mögen eine Zulage genießen, oder nicht, alle Drey Jahre von Unserer Schulen-Commission geprüftet, und dem Befinden nach zur Normal-Schule geschicket werden. — Diese Bestimmung wird indessen dahin gemildert, daß diejenigen Schullehrer, welche aus wichtigen Gründen eine Dispensirung von der Befolgung dieser Vorschrift nachsuchen zu dürfen glauben, um diese Dispensirung — mit Beyfügung eines Zeugnisses ihres Pfarrers über ihre hinlängliche Geschicklichkeit, gute Erfüllung ihrer Amtspflichten, und untadelhafte Aufführung — suppliciren mögen: welchenfalls von ihnen aber die Bittschrift so früh einzuschicken ist, daß sie den Bescheid darauf früh genug erhalten können, um im Falle der Nicht-Gewährung ihres Gesuchs beym nächsten Examen gegenwärtig seyn zu können. — Jedoch sollen alle Neben-Schullehrer unfehlbar alle Sechs Jahre von der Schulen-Commission geprüftet werden.

Uebrigens wird die Verordnung des 7ten Spßs auf die Lehrer in denjenigen Neben-Schulen, welche künftig beygehalten werden, ausgedehnt.

§. 26. In Betreff der Schulzimmer für die Neben-Schulen wird der 17te §. hieher wiederholet. — Auch ist, so viel möglich, dafür zu sorgen, daß bey jeder Neben-Schule ein angemessenes Wohnhaus für den Lehrer derselben errichtet werde. — Zugleich ist die Einrichtung zu treffen, daß den Neben-Schullehrern, vorzüglich den Lehrern der neu anzulegenden Neben-Schulen, ein Garten, auch, wo möglich, etwas Ackerland von etwa 12 bis 14 Scheffeln, und einiger Wiesegrund angewiesen werde, damit der Schullehrer desto besser im Stande seye, den Kindern über das Anziehen und Veredeln der Obstbäume, und über die Landwirthschaft praktischen Unterricht zu geben. Dieses ist desto räthlicher, weil dann den Neben-Schullehrern von den Gemeinheiten nicht so viel jährliches Gehalt ausgezahlt zu werden braucht, als sonst nöthig seyn würde.

Dritter Theil.

Verbesserung der Subsistenz der Schullehrer.

A. Durch Zulagen und Prämien.

§. 27. Zur Beförderung des Fleißes und Wetteifers der Kirchspiels-Schullehrer werden diese in drei Klassen getheilet, dergestalt, daß

a) diejenigen, welche die erforderlichen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Grade besitzen, in die 3te Klasse;

b) jene, welche sich unter diesen auszeichnen, in die 2te Klasse; und

c) diejenigen, welche diese Kenntnisse in einem vorzüglichen Grade besitzen, und zugleich ihre Amtspflichten vorzüglich fleißig und thätig erfüllen, in die 1ste Klasse gesetzt werden.

Zur Klassificirung der Schullehrer wird die Schulen-Commission eine Prüfung anstellen, bey welcher 1stens auf das moralische Betragen der Schullehrer, ihren Fleiß, und ihren pflichtmäßigen Gehorsam gegen den Pfarrer, die Beamten, und die höheren Obrigkeiten, worinn sie ihren Schülern zum Beyspiele dienen müssen; 2stens auf die Kenntnisse der Schullehrer, unter andern auch in der Größen-Lehre, Psychologie, und Landwirthschaft; 3stens auf ihre Fähigkeit in der Lehrmethode Rücksicht genommen werden wird.

§. 28. Die Zulage wird für alle fähig erklärte Kirchspiels-Schullehrer zu 30 Rthlr. bestimmt.

§. 29. Ausser dieser Zulage von 30 Rthlrn. werden den Schullehrern der 2ten Klasse (§. 27. Litt. b.) zehn Rthlr., und jenen der 1sten Klasse (§. 27. Litt. c.) zwanzig Rt. als besondere Belohnungen oder Prämien zugelegt.

Um die jährlich zu zahlenden Schullehrer-Zulagen auf eine fixirte Summe zu bringen, wird jene besondere Belohnung von 10 Rthlrn. Fünffzig Schullehrern — und die von 20 Rthlrn. Vierzig Schullehrern gegeben werden.

§. 30. Den fähig erklärten Lehrern in den Neben-Schulen der dritten Art (vid. §. 20.) wird eine Zulage von 10 Rthlrn. bestimmt.

Diese Zulage ist auch einem Lehrer in einer Neben-Schule der zweyten Art, womit eine Neben-Schule der dritten Art combiniret ist, und welche folglich für eine Neben-Schule der dritten Art anzusehen ist, zu zahlen.

Auch ist diese Zulage pro Kata den fähig erklärten Lehrern in den Neben-Schulen der zweyten Art zu zahlen, wenn eine solche Schule auch von Kindern frequentirt wird, welche unmöglich zur Kirchspiels-Schule, oder zu einer andern Neben-Schule geschicket werden können. — Diejenigen Gemeinheiten, welche glauben daß dieser Fall bey ihrer Schule eintrete, haben dieses der Schulen-Commission vorzustellen, und ihre Angabe durch ein Zeugniß des Archidiaconi, des Pfarrers, und der Beamten zu begründen, worinn bezeuget wird, daß zu der befragten Schule die Kinder aus verschiedenen (namentlich zu benennenden) Häusern angewiesen seyn, aus welchen die Kinder unmöglich zur Kirchspiels- oder einer andern Neben-Schule geschicket werden können. Die Schulen-Commission hat sodann dem Geheimen-Rathe ihre Meynung zu eröffnen, ob dem Lehrer in der befragten Neben-Schule eine Zulage, allenfalls welche billig zuzulegen seyn wolle.

§. 31. Den fähig erklärten Mädchen-Schullehrerinnen wird eine jährliche Zulage von 20 Rthlrn. bewilliget.

Diejenigen Schullehrerinnen, welche auf diese Zulage Anspruch machen zu können glauben, haben die Normal-Schule zu frequentiren, und sich sodann von der Schulen-Commission, welcher sie zugleich Zeugnisse über ihre Geschicklichkeit in weiblichen Arbeiten vorzubringen haben, prüfen zu lassen. — Diejenigen, welche bey dieser Prüfung hinlänglich fähig befunden werden, erhalten von der Schulen-Commission eine Bescheinigung, daß sie die Zulage verdienen.

Die Schullehrerinnen, welche die Zulage genießen, sollen übrigens, bey Strafe der Wieder-Einziehung derselben, sich der Schulen-Commission auf jedesmalige Verabladung wieder zum Examen stellen; dieselben sollen ferner alle Drey Jahre vor der Schulen-Commission zur Erneuerung der Approbation persönlich erscheinen, oder vor Ablauf dieser Zeit um Verlängerung der Approbation bitten, und im letztem Falle ein verschlossenes Zeugniß ihres Pfarrers über ihr sittliches Betragen, und über die Befolgung der neuen Lehr-Methode beybringen.

§. 32. Die zur Zahlung dieser sämtlichen Zulagen und besonderen Belohnungen (§. 28. 29. 30. 31.) erforderlichen Gelder, werden, wie in Ansehung der Kirchspielschullehrer-Zulagen geschehen ist, ex Extraordinariis gezahlet, jedoch dergestalt, daß der desfallsige Beytrag eines jeden Amtes, oder Kirchspiels, sich zur ganzen erforderlichen Summe verhalte, wie eine ordinaire Schätzung dieses Amtes, oder Kirchspiels sich zu einer ganzen monatlichen Landes-Schätzung verhält, z. B. da das Amt Wolbeck zu einer monatlichen Landes-Schätzung von 29,342 Rthlr. 10 fl. 5 dt. — 8926 Rthlr. 4 fl. 9 dt. ic. beiträgt, wird dasselbe zu jenen Zulagen und Belohnungen, wenn deren Ertrag zu 10,300 Rthlr. angenommen wird, 3133 Rthlr. 8 fl. 5 dt. beytragen.

Die Receptoren, und sonstigen Empfänger haben die von den Kirchspielen, Städten ic. zu jenen Geldern beyzutragenden Quoten jährlich im November zu erheben, und am Ende des Decembers an die Landschafts Pfenningkammer zu zahlen; übrigens diese Quoten in ihren Rechnungen bey den Extraordinarien unter der Rubrik: zum allgemeinen Schulfond ic. zu berechnen. — Den Receptoren und sonstigen Empfängern wird gestattet, für die Erhebung dieser Quoten sich 4 p. Cent in Extraordinariis zu berechnen.

Die Zulagen und Belohnungen selbst aber sollen von der Pfenningkammer den Schullehrern und Schullehrerinnen jährlich in zwey Terminen, und zwar zur Hälfte gegen Ostern, zur Hälfte gegen St. Michaelis-Tag gezahlet werden. — Die Pfenningkammer hat über den Empfang und Ausgabe dieser Gelder eine besondere, von der sonstigen Landesrechnung getrennte Berechnung zu führen.

Uebrigens halten Wir in Ansehung dieser Gelder die Landesherrlich mit Zuziehung der Landesstände zu treffenden weiteren Verfügungen und Modificationen ausdrücklich gnädig bevor, welche zur Erleichterung der Unterthanen, obsonst zur Hebung einer etwa auffallen mögenden individuellen Prägravirung des einen oder andern Kirchspiels, etwa künftig gut gefunden werden mögten. — Dieser gnädige Vorbehalt ist jedoch nur eventuell, und ist die gegenwärtige Verordnung bis zur Erlassung jener etwaigen ferneren Verfügungen und Modificationen zu vollziehen.

§. 33. In Ansehung der im vorigen §. gemeldeten Beyträge der Gemeinheiten zum Schul-Fond wird noch ferner folgendes verordnet:

An denjenigen Orten, wo Zuschläge in Gemäßheit des gnädigsten Edicts vom 1ten Februar 1788 (Nr. 532. d. S.) für Kirchspiels-Schullehrer angelegt sind, ist der jährliche Ertrag derselben von den Receptorn in Extraordinariis zu berechnen. — Wenn es nach den Localumständen räthlich und thunlich seyn sollte, die Benutzung eines derartigen Zuschlages dem Schullehrer zu überlassen; so kann dieses gegen eine billige Heuer geschehen. Wenn der Schullehrer zur Zulage nicht approbirt ist; so ist diese Heuer baar von ihm zu zahlen: genießt er aber die Zulage; so wird diese, so wie auch die Beytrags-Quote des Kirchspiels, um den Betrag jener Heuer geringer. — Zuschläge, welche für Nebenschullehrer angelegt sind, können nicht in Betracht kommen, weil die Gemeinheiten ihren Nebenschullehrern ein hinlängliches Auskommen verschaffen müssen, und dieses wohl nirgends so groß seyn wird, daß nicht auch selbst diejenigen Nebenschullehrer, welche eine Zulage von 10 Rthlrm. erhalten, diese noch ausserdem fast nöthig haben sollten.

§. 34. Die Schullehrer und Schullehrerinnen (welche von der Schulen-Commission zur Erhaltung der vorgemeldeten Zulagen und resp. Prämien fähig erklärt, und nach Unterschied ausgewählt werden) haben die desfallsige Bescheinigung in Unserm Ministerischen Geheimen-Rathe zur Ertheilung der desfallsigen (jedoch nur auf Drey Jahre zu stellenden) Assignation an die Landschafts-Pfensingtkammer zu präsentiren.

B. Durch Bewirkung der genauen Zahlung eines angemessenen Schulgeldes.

§. 35. Das Schulgeld wird zu 6 G Groschen für jeden halbjährigen Cours bestimmt, jedoch dergestalt, daß dort, wo ein höheres Schulgeld hergebracht ist, das Herbringen beybehalten werde: und soll für den Sommer-Cours gezahlt werden, wenn auch im Sommer keine Schule gehalten werden sollte.

Den Schullehrern wird verboten, für diejenigen Kinder, welche Schreiben und Rechnen lernen, ein höheres

Schulgeld zu fordern. An denjenigen Orten, wo ein höheres Schulgeld für diese Kinder hergebracht ist, soll künftig der Mittelpreis zwischen diesem, und dem Schulgelde, welches für die übrigen Kinder gezahlet wird, für sämtliche Kinder gezahlet werden.

Den Schullehrern wird aber allerdings gestattet, für das Halten einer Abend Schule, oder eines sogenannten Silentii, sich eine besondere Vergütung zahlen zu lassen.

§. 36. So viel das von den Befreyten in Gemäßheit des gnädigsten Edicts vom 13ten Juni 1789 (Nr. 540. d. S.) zu zahlende höhere Schulgeld betrifft, verordnen Wir gnädig, daß alle diejenigen, welche von der Zahlung der Extraordinarien frey sind, für jedes Kind, welches zur Schule geschickt werden muß, in Betreff eines jeden Schul-Curses vier Untergroschen, folglich jährlich einen halben Gulden ausser dem gewöhnlichen Schulgelde zahlen sollen. — Von dieser Zahlung, so wie auch von der Zahlung des gewöhnlichen Schulgeldes, sind diejenigen frey, welche besondere Haus-Infmatoren für ihre, höheren Studien bestimmte, Kinder halten, über welcher Infmatoren Approbation Wir Uns — weiter zu verordnen, vorbehalten. Diese Freyheit ist jedoch nicht zu verstehen, in Ansehung der Kinder der etwa von Extraordinarien befreuten Schulzen, und Bauern, oder der sonstigen nicht zu höheren Studien bestimmten Kinder, welchen eigene Präceptoren gehalten werden; in Betreff welcher übrigens der §. 13. nachzusehen ist.

§. 37. Für diejenigen Kinder, welche nach Ueberschreitung des zum Schulgehen bestimmten Alters noch ferner die Schule frequentiren, braucht das Schulgeld nicht bezahlt zu werden. — Ebenwenig sollen künftig die Kirchspiels-Schullehrer für diejenigen Kinder, welche zur Frequentirung einer bewilligten Nebenschule angewiesen, oder mit Erlaubniß des Archidiaconi zu einer Schule ausser dem Kirchspiele geschickt werden, Schulgeld erhalten. Das Schulgeld soll jedoch gezahlet werden für diejenigen Schulzen- und Bauern-Kinder, auch sonstige nicht für höhere Studien bestimmten Kinder, welchen eigene Präceptoren gehalten werden; in Betreff welcher übrigens der Bezug auf den §. 13. genommen wird. — Falls Aeltern oder Vorgesetzte aus irgend einer Ursache vorziehen sollten, Kinder — an Statt nach der-

jenigen Schule, zu deren Frequentirung sie angewiesen sind — nach einer andern Schule zu schicken — und hiezu die Erlaubniß des Pfarrers erhalten sollten; so sollen sie demjenigen Schullehrer, nach dessen Schule die Kinder, der gemeldeten Anweisung zufolge, geschicket werden müssen, das Schulgeld zahlen, ohngeachtet diese Schule von jenen Kindern nicht frequentirt wird.

Uebrigens ist das Schulgeld für die im Dienste eines Andern stehenden Kinder von ihren Aeltern, falls der Brodherr in nämlichen Kirchspiele wohnt; widrigenfalls aber vom Brodherrn zu zahlen.

§. 38. Damit die etwa vorhandenen Zweifel und Irrungen über das bisher gezahlte Quantum des Schulgeldes gehoben werden, haben die Archidiaconen und Amts-Dechanten die Berichte zu fordern, welches Schulgeld hergebracht seye; wo desfalls Zweifel seyen, und wo nicht; auch wo gar Rechtsstreite deswegen vorhanden seyen, — und sich sodann zu bemühen, daß die Streitigen, oder nach Unterschied nur zweifelhaften Punkte in Borgang einer summarischen Untersuchung mit Befestigung aller Proceß-Weitläufigkeit ex æquo, et bono für die Zukunft berichtigt werden.

§. 39. Da es in mehrerer Hinsicht nicht rathsam ist, daß der Schullehrer selbst das etwa gutwillig nicht gezahlte Schulgeld beytreibe; so haben Wir in Betreff dieses Gegenstandes für die Zukunft folgendes gnädig gut gefunden:

a) Den sämtlichen Schullehrern und Schullehrerinnen wird hiedurch gnädig anbefohlen, sich das Schulgeld nicht ferner unmittelbar von den Aeltern oder sonstigen Versorgern der zum Schulgehen pflichtigen Kinder zahlen zu lassen, sondern einen Monat nach dem Anfange eines jeden Schul-Curses ein vom Pfarrer für richtig untergeschriebenes Verzeichniß der sämtlichen zum Schulgehen verbundenen Kinder, ohne Unterschied, ob deren Aeltern schazbar, oder schazfrey sind, dem Receptor des Orts oder Kirchspiels einzureichen: bey der Verfertigung dieses Verzeichnisses sollen die Pfarrer den Schullehrern und Schullehrerinnen, so viel es nöthig ist, behälftlich seyn, und in einem zweifelhaften Falle über das Alter der Kinder, das Taufbuch nachsehen.

* Die Pfarrer haben bey dem Unterschreiben dieses Verzeichnisses zu bemerken, für welche Kinder — wegen von ihnen denselben ertheilten, jedoch nur wegen Krankheit, oder aus einer andern ganz erheblichen Ursache zu ertheilenden Dispensirung vom Schulgehen, oder wegen Armuth der Aeltern — das Schulgeld nicht gezahlt zu werden brauche. — So viel die gemeldeten dispensirten Kinder betrifft, sind die Aeltern nur dann von der Zahlung des Schulgeldes frey, wenn die Dispensation auf einen ganzen Sommer- oder Winter-Cours ertheilet ist, weil ein Abzug für einen oder andern Monat nicht Statt finden kann.

Uebrigens ist für diejenigen Kinder, welche ohne Dispensation des Pfarrers aus der Schule geblieben sind, das ganze Schulgeld, wie auch schon oben bemerkt, zu zahlen. — So viel die armen Kinder betrifft, sollen ihre Aeltern nicht allein bloß in dem Falle, wenn sie ihre Kinder gehörig zur Schule schicken, von der Zahlung des Schulgeldes frey seyn, sondern in dem entgegengesetzten Falle sollen diesen Aeltern auch die Almosen entzogen werden.

An denjenigen Orten, wo die Zahlung des Schulgeldes für die armen Kinder aus den Armen-Mitteln hergebracht ist, ist von den Pfarrern zu befördern, daß das den Schullehrern und Schullehrerinnen für arme Kinder gebührende Schulgeld ihnen bey dem Ende eines jeden Schul-Curses aus den Armen-Mitteln gezahlet werde.

b) Die Receptoren (welchen hiezu, so weit nöthig, specialis Commissio hiedurch gnädig ertheilet wird) haben sodann nach Anweisung des unter a. gemeldeten Verzeichnisses das Schulgeld zu erheben, nöthigenfalls 14 Tage nach geschehener Ausrüstung executivisch bezutreiben, und an die Schullehrer und respve Schullehrerinnen bey dem Ende eines jeden Curses ohne den mindesten Abzug zu zahlen, da ihnen (den Receptoren) in dieser Rücksicht laut des §. 32. bereits 4 pro Cent von der zum allgemeinen Schul-Fond zu zahlenden Kirchspiels-Quote zugelegt sind.

c) Die Schullehrer und Schullehrerinnen haben nach dem Schluße eines jeden Curses dem Pfarrer zu berichten, ob das ihnen für den verfloffenen Cours gebührende Schulgeld völlig gezahlet seye, und allenfalls für welche Kinder dasselbe rückständig seye.

d) Die Pfarrer haben diese Berichte dem Archidiaconus, oder respvè dem Amtsdechant einzuschicken, welche in dem Falle, wenn für einige Kinder das Schulgeld nicht gezahlt seyn sollte, die desfallsige Liste den Beamten mitzutheilen haben. Diese haben sodann (jedoch der desfallsigen Archidiaconal-Befugniß in dem Maße, wie sie jetzt bestehet, unbeschadet) die rückständigen Gelder unverzüglich executivisch bezutreiben; und an den Schullehrer und respvè die Schullehrerin auszahlen zu lassen.

e) Die Receptorn haben nach jedem Schul-Curse, und zwar bey der letzten Schatzungs-Avisation den Beamten darüber, ob das den Schullehrern und respvè Schullehrerinnen gebührende Schulgeld völlig bezahlet sey, zu berichten, und allenfalls dabey mit Anführung der Gründe zu bemerken, für welche Kinder dasselbe rückständig seye. —

Ferner haben dieselben bey jeder Kirchspiels-Rechnung zu dociren, daß seit der Abstattung der vorigen Rechnung das Schulgeld immer gehörig empfangen, und an die Schullehrer und Schullehrerinnen gezahlet seye.

C. Durch Erleichterung der Schullehrer und Schullehrerinnen in Betreff der öffentlichen Lasten.

§. 40. Die in den Edicten vom 11. September 1661, 23. May 1675 (Nr. 167. d. S.), und 11. October 1739 (Nr. 351. d. S.) enthaltene Verordnung:

„daß die Schullehrer und Schullehrerinnen von allen bürgerlichen Beschwerden und Lasten, nämlich Wachtendiensten, Einquartierung, Personal- und Real-Schatzungen, und dergleichen, befreyet seyn sollen“
wird hiedurch wiederholet, auch auf die Lehrer der bewilligten Neben-Schulen gnädig ausgedehnet.

Es wird hiebey jedoch gnädig erklärt, daß

a) diese Freyheit nur in Ansehung der Wohnungen der Schullehrer und Schullehrerinnen, und in Ansehung der Schul-Einkünfte; hingegen nicht von außerordentlichen Lasten, und Einquartierung — in den Fällen, wenn die mit den Schullehrern und Schullehrerinnen in gleichem

Grade befreyeten Real- und Personal-Befreyeten zur Concurrenz gezogen werden — zu verstehen seye; — Wir auch in Betreff des Nachlasses der von den Schullehrern und Schullehrerinnen zu den Kriegs-Abgaben zu entrichtenden Beyträge in den vorkommenden Fällen die Landesherrliche Entschließung auf desfallsige Anträge der Landstände vorbehalten;

b) die gemeldete Freyheit nur denjenigen Schullehrern und Schullehrerinnen, welche wirklich Schule halten, bewilliget werde; nicht aber denjenigen, welche Substituten halten: außer in dem Falle, wenn sie Invaliden im Schulamte sind.

B e s c h l u ß.

§. 41. Zum Beschlusse verordnen Wir noch, daß die gegenwärtige Schul-Berordnung in Betreff der sämmtlichen Deutschen- und nach Unterschied Trivial-Schulen (welche ebenfalls zu visitiren sind) des ganzen Hochstifts, und insbesondere auch in Betreff jener in der Haupt-Stadt Münster befolget werden solle. Hingegen werden alle früheren Verordnungen dieser Art hiemit aufgehoben: namentlich die Provisional-Berordnung vom 7ten Augustes 1782, und die erneuerte Schul-Berordnung vom 10ten Märzes 1788.

Uebrigens zweifeln Wir nicht, daß alle Archidiaconen, Amtsdechanten, Pfarrer, Beamte, und Gutsherrn die Wichtigkeit des Gegenstandes, und die so fühlbare Wahrheit: daß des Menschen zeitliches und ewiges Wohl von der Bildung der Jugend größten Theils abhängt, nach ihrem ganzen Werthe beherzigen, und den gemeinschaftlichen Eifer weiland Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht, und den Anstrigen zur Beförderung desselben mit gleichem Eifer thätig unterstützen werden; insbesondere aber, daß alle Obrigkeiten auf die strengste Beobachtung dieser Verordnung ein wachsamcs Auge halten, ihre Untergebenen zur genauesten Befolgung ihrer Vorschriften aufmuntern, auch in dem unvorhofften Falle, wo sie Eigensinn oder Trägheit finden, ohne einige Rücksicht dazu anhalten werden.

567. Münster den 8. Februar 1802. (B. 7. b. Fastnachts=Mißbräuche.)

Domkapitulärische Landes=Regierung, sede vac.

Das zur Fastnachtszeit an verschiedenen hochstiftischen Orten in den Kirchspielen übliche Umherjagen berittener Bauernknechte behufs Einsammelns von Geschenken zu den Fastnachtszechen, wird bei 25 Rthlr. Strafe, sodann auch das Erscheinen auf öffentlicher Straße in unanständiger Bekleidung, oder mit masquirtem oder gefärbtem Gesichte, unter Androhung von 5 Rthlr. Geldbuße, verboten; und schließlich gewärtiget: daß, bei den während der Fastnachtszeit eintretenden Lustbarkeiten, Niemand die Grenzen des Anstandes und der Sittlichkeit überschreiten werde.

567½. Münster den 26. April 1802. (Z. b. Fruchttheurung.)

Domkapitulärischer Geheimer=Rath.

Um bei der obwaltenden Fruchttheurung einen für die Armen und Hülfbedürftigen erreichbaren Preis des ihnen nöthigen Brodfornes einerseits zu erzielen, ohne, auf der andern Seite, die Freiheit des Handels und der Gewerbe, so weit die Umstände es erlauben, zu stören, wird verordnet: „daß jeder Brandweimbrenner monatlich — vom 10ten Mai anfänglich bis zum Augustmonat dieses Jahres einschließlic — von jeder Tonne seiner Brandweinkessel (und zwar sowohl der Destillirkessel, als der Rauchbrandskessel) zwei Scheffel untadelhaften, per Scheffel wenigstens 34 Pfund schwer wiegenden Roggens Stadt Münsterischer Maaß — gegen baare Zahlung des hierdurch für jedes Malter selbiger Maaß auf 9 Rthlr. bestimmten Preises — auf Erfordern der Beamten, und resp. so viel die hiesige Stadt betrifft des hiesigen Stadtrichters — Behuf der dürftigen Eingesehnen dieses Hochstifts abliefern soll.“

Die unter dieser Bedingung ihr Gewerbe fortsetzen oder resp. einstellen wollenden Brandweimbrenner müssen

in Stägiger Frist ihre desfallige Erklärung, resp. unter eiblicher Angabe der Größe ihrer Kessel, und unter Einlieferung der Helme der Leßtern an den Ortsbeamten bewirken, und sollen die außer Betrieb gesetzt werdenden Brandweinkessel, zu diesem Zweck auch noch amtlich versiegelt werden.

Die zur Ausführung dieser Maaßnahme erforderliche amtliche Controle, so wie die auf Penitenz oder auf Desfraudationen und Entgegenhandlungen der (ausführlich erteilten) Vorschriften haftenden Strafen werden bestimmt und die Beamten zur prompten Nachweise der, durch die gegenwärtige, allgemein zu publizirende und auch dem Münster'schen Intelligenzblatt zu inserirende Verordnung, erzielten Ergebnisse angewiesen.

568. Münster den 24. Juli 1802. B. 7. b. Landes=Deception.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

In der Ueberzeugung des, durch ununterbrochen bethätigte Sorge für die Landeswohlfahrt, erworbenen unbegrenzten Zutrauens sämmtlicher Unterthanen, werden diese ermahnt und angewiesen:

„beim Einmarsch der königlich preussischen Truppen sich ruhig zu verhalten; den einquartierten Soldaten gastfreundlich zu behandeln; ihm dort zuvorkommend zu sein, wo er ihrer Hülf und Beistands bedarf; sich in ihren Reden aller politischen Bemerkungen zu enthalten; sich bei entstehenden Irrungen zwischen ihnen und den Soldaten nicht selbst Recht schaffen zu wollen, sondern ihre Beschwerden unverzüglich den Beamten oder Ortsobrigkeiten vorzutragen, oder in derselben Abwesenheit dem am Orte befindlichen Offizier mit Wahrheit vorzutragen, und dessen Entscheidung sich zu fügen, oder, wosfern sie ihnen nicht gerecht zu sein scheint, ihre fernere Klage dagegen einem höhern Offizier vorzutragen; und auf jeden Fall aller Eigen=That sich zu enthalten.“

Bemerk. Dieselbe Behörde hat die Verheimlichung königlich preuß. Deserteure und die Beförderung ihrer Entweichung, sämtlichen hochstiftischen Einwohnern am 29. Juli ej. a. streng verboten, und sind diese, als die letzten Verordnungen des sede vac. regierenden Domkapitels erscheinenden Bestimmungen, durch die — in Folge des königlich preuß. Besitz-Ergreifungs-Patentes d. d. Königsberg den 6. Juni 1802 — bewirkte Militair-Occupation der Stadt und des östlichen Theiles des säkularisirten Stiftes Münster veranlaßt.

Sach - Verzeichniß

zur

S a m m l u n g

der Gesetze und Verordnungen,

welche in dem

Königl. Preuss. Erbfürstenthum Münster

ergangen sind.

Erste Abtheilung.

Hochstift Münster.

Vom 27ten October 1359 bis zum 29ten Juli 1802.

Bemerkungen: Die Aufstellung ist streng alphabetisch geordnet. — Die Wiederholungen der Anfangsworte der Artikel sind durch Querstriche bezeichnet. — Die Zahlen, durch Weglassung der auf einander folgenden gleichmäßigen Hunderte (z. B. anstatt 405, 478, 502, 509: — 405, 78, 502, 9.) abgekürzt, weisen auf die Ordnungs-Nummern der in der Sammlung aufgeführten Verordnungen.